

Stand: 04.12.2007

Informationsblatt zur Bleiberechtsregelung

für Ausländer ohne Aufenthaltserlaubnis in Baden-Württemberg¹

Inhaltsverzeichnis des Readers

Dieses Informationsblatt ist gedacht für Beratungsstellen, Anwälte/innen und weitere Interessierte.

1.	Bleiberechtsregelung der Innenministerkonferenz vom 17.11.2006 – Überblick – Wer fällt unter die Regelung?	3
2.	Die Kriterien der Regelung vom 17.11.2006 im Einzelnen	5
2.1.	<i>Ausreisepflichtige Ausländer</i>	5
2.2.	<i>Stichtag</i>	6
2.2.1.	Maßgeblicher Stichtag	6
2.2.2.	Begriff „ununterbrochener“ Aufenthalt	7
2.3.	<i>Erwerbstätigkeit und Lebensunterhaltssicherung</i>	7
2.3.1.	„Dauerhaftes legales Beschäftigungsverhältnis“	8
2.3.2.	Lebensunterhaltssicherung für die Familie	8
2.3.3.	Zukunftsprognose	10
2.3.4.	Frist zur Arbeitsplatzsuche bis 30.09.2007	10
2.3.5.	Ausnahmen bei der Lebensunterhaltssicherung	12
2.4.	<i>Integrationskriterien</i>	14
2.4.1.	Wohnraum	14
2.4.2.	Schulbesuch	14
2.4.3.	Deutsche Sprachkenntnisse	14
2.5.	<i>Einbeziehung volljähriger Kinder/von Familienangehörigen</i>	16
2.6.	<i>Ausschlussgründe</i>	17
2.6.1.	Vorsätzliche Täuschung der Ausländerbehörde über aufenthaltsrechtlich relevante Umstände	17
2.6.2.	Vorsätzliches Hinauszögern oder Behindern behördlicher Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung	17
2.6.3.	Ausweisungsgründe	18
2.6.4.	Straftaten	20
2.6.5.	Bezüge zum Extremismus oder Terrorismus	22
2.6.6.	Auswirkung auf die anderen Familienmitglieder	22
2.6.7.	Die gesetzlichen Erteilungsverbote gemäß §§ 10 und §§ 11 AufenthG	23
2.7.	<i>Integrationsgespräche und Integrationsvereinbarungen</i>	23

¹ Der Reader wurde aufgrund einer ersten Analyse erstellt. Das Papier berücksichtigt die Besonderheiten der baden-württembergischen Praxis und der baden-württembergischen Anordnung zur Umsetzung des IMK-Beschlusses und ist nicht uneingeschränkt auf die Praxis in anderen Bundesländern übertragbar. Das Papier soll in regelmäßigen Abständen überarbeitet werden. Die aktuellste Fassung wird jeweils bei <http://www.ekiba.de/referat-5> eingestellt.

3.	Die Antragstellung – Verfahren	24
3.1.	<i>Die Antragstellung – Verfahren - Antragsfrist</i>	24
3.2.	<i>Erfüllen der Passpflicht</i>	24
3.3.	<i>Abschluss anhängiger Verfahren</i>	25
3.4.	<i>Achtung: Möglicherweise trotz Antrag akute Abschiebegefahr</i>	25
3.5.	<i>Widerspruchverfahren/Gerichtlicher Rechtsschutz</i>	25
4.	Bleiberechtsregelung und Härtefallkommission	27
4.1.	<i>Vorgehen bei anhängigem Verfahren bei der Härtefallkommission</i>	27
4.2.	<i>Härtefalleingabe, wenn Abschiebegefahr trotz Antrag auf eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 23 Abs. 1 AufenthG</i>	28
4.3.	<i>Härtefalleingabe, wenn keine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 23 Abs. 1 nach Bleiberechtsregelung zu erlangen</i>	28
5.	Status mit einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 23 Abs. 1 AufenthG	29
6.	Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis und Verfestigung des Aufenthaltes	30
7.	Erfahrungsaustausch	31
Anhang		
-	Beschlussniederschrift der IMK	
-	Anordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg zur Umsetzung des IMK-Beschlusses	

1. Bleiberechtsregelung der Innenministerkonferenz vom 17.11.2006 – Überblick – Wer fällt unter die Regelung?

Achtung: Neben dieser beschlossenen Bleiberechtsregelung der Innenministerkonferenz wurde durch das Richtlinienumsetzungsgesetz (2. Änderungsgesetz zum Zuwanderungsgesetz) eine gesetzliche Bleiberechtsregelung geschaffen (§§ 104a und 104b AufenthG). Hierzu siehe das gesonderte Infoblatt zur gesetzlichen Bleiberechtsregelung

Stichtag:

- Alleinerziehende oder Familien mit mindestens einem minderjährigen Kind (Kindergarten, Schulbesuch oder Schulabschluss)² – mindestens 6 Jahre ununterbrochener Aufenthalt, also **seit mind. 17.11.2000**³
- in allen anderen Fällen: mindestens 8 Jahre ununterbrochener Aufenthalt in Deutschland, also **seit mind. 17.11.1998**⁴

Lebensunterhaltssicherung durch legale Erwerbstätigkeit:

- dauerhaftes Beschäftigungsverhältnis; aktuell und perspektivisch kein Bezug von Sozialleistungen

Sonderregelung für Geduldete, die keiner Erwerbstätigkeit nachgehen, aber alle anderen Bedingungen erfüllen:

- Erteilung einer Duldung nach § 60 a Abs. 1 AufenthG (unter den Voraussetzungen der gesetzlichen Bleiberechtsregelung: Aufenthaltserlaubnis gem. § 104a AufenthG bis zum 30.12.2009).
- bis zum 30.9.2007
- zur Arbeitssuche; Zusatz: „Beschäftigung erlaubt“ ohne Beteiligung der Agentur für Arbeit

bei verbindlichem Arbeitsplatzangebot mit dauerhafter Lebensunterhaltssicherung

Erteilung einer AE befristet auf max. 2 Jahre; Zusatz: „Beschäftigung erlaubt“ ohne Beteiligung der Agentur für Arbeit

Ausnahmen im Hinblick auf Lebensunterhaltssicherung:

- Azubis (anerkannter Lehrberuf)
- Familien mit Kindern - vorübergehender ergänzender Leistungsbezug unschädlich
- Alleinerziehende – vorübergehende Sozialleistungen unschädlich
- Erwerbsunfähige, wenn Lebensunterhalt gesichert ist (Rente oder Verpflichtungserklärung)
- über 65-Jährige mit bleibeberechtigten Angehörigen im Bundesgebiet (wenn keine Kinder oder Enkel im Herkunftsland) und keine Sozialleistungen

² Bei der gesetzlichen Bleiberechtsregelung greift der günstigere Stichtag auch für Kinder unter 3 Jahren

³ Die gesetzliche Bleiberechtsregelung sieht einen Einreisestichtag seit 1.7.2001 vor.

⁴ Die gesetzliche Bleiberechtsregelung: seit 1.7.1999; siehe hierzu Infoblatt gesetzliche Bleiberechtsregelung.

Weitere Integrationsvoraussetzungen:

- ausreichender Wohnraum
- tatsächlicher Schulbesuch der Kinder (Zeugnis und ggf. positive Schulprognose)
- ausreichende (mündliche) Deutschkenntnisse entsprechend Stufe A2 der GERR bis zum 30.9.2007
- ggf. Integrationsgespräche und Integrationsvereinbarungen

Sonderegeling für erwachsene unverheiratete Kinder:

- AE unabhängig von Eltern
- wenn bei Einreise minderjährig,
- wenn positive Sozialprognose

Ausschlussgründe:

- vorsätzlich über aufenthaltsrechtlich relevante Umstände getäuscht
- behördliche Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung vorsätzlich hinausgezögert oder behindert
- Ausweisungsgründe
- vorsätzliche Straftaten 50 TS; bei ausländerrechtlichen oder asylverfahrensrechtlichen Straftaten 90 TS
- aktuelle Bezüge zu Extremismus und Terrorismus

Prinzip Familieneinheit: Ausschluss eines Familienmitglieds wegen Straftaten führt zum Ausschluss der gesamten Familie (Trennung der Kinder von Familie in Ausnahmefällen möglich)

Verfahren:

- **Antragsfrist: bis 17.5.2007**
- AE max. befristet auf 2 Jahre
- Rechtsmittelverfahren/ sonstige Anträge müssen bis spätestens 17.5.2007 beendet sein

Verlängerung:

- Verlängerung, wenn Bedingungen für die Erteilung erfüllt sind

2. Die Kriterien der Regelung vom 17.11.2006 im Einzelnen

2.1. Ausreisepflichtige Ausländer

Die Regelung wurde getroffen für ausreisepflichtige ausländische Staatsangehörige (vgl. Nr. II 1 der Beschlussniederschrift). Sie ist nicht auf abgelehnte Asylbewerber begrenzt. Es ist auch nicht erforderlich, dass die Ausreisepflicht bereits zum Stichtag 17. November 2006 bestanden hat⁵. Erfasst von der Regel sind auch Ausländer, die sich nicht geduldet oder gestattet, aber dennoch unerlaubt im Bundesgebiet aufgehalten haben, wenn sie nachweisen können, dass sie am Stichtag 6 oder 8 Jahre sich im Bundesgebiet aufgehalten haben.⁶

Gemäß § 50 Abs. 1 AufenthG tritt die Ausreisepflicht bei Drittstaatsangehörigen (also bei Nicht-EU-Bürgern, Nicht-EWR-Staatern u. Nicht-Schweizern) schon dann ein, wenn der Ausländer den erforderlichen Aufenthaltstitel nicht besitzt. Somit sind sowohl Geduldete wie i.d.R. auch Asylbewerber⁷ (siehe hierzu aber zum Verfahren unter 3) von der Regelung erfasst. Keine Anwendung findet die Regelung bei Ausländern, die bereits über einen Aufenthaltstitel verfügen. Bei Ausländern, die einen Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis aus anderen Gründen haben (z.B. bei Eheschließung mit Deutschem/bleibeberechtigtem Ausländer) ist zu prüfen, ob die Rechtsstellung mit diesem Aufenthaltstitel nicht günstiger ist und dass während des Verfahrens keine aufenthaltsbeendenden Maßnahmen ergriffen werden.

Hinweis für Fälle, in denen bereits Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 AufenthG erteilt:

In der Beratungspraxis stellt sich die Frage, wie vorzugehen ist, wenn ein Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 1 bis 5 des AufenthG besitzt und nicht auszuschließen ist, dass diese – sollte die Flüchtlingsanerkennung bzw. das Abschiebungsverbot vom Bundesamt widerrufen werden⁸ bzw. sollte das Ausreisehindernis wegfallen – dann nicht mehr verlängert werden kann. Tritt der Wegfall der Erteilungsvoraussetzungen erst nach Ablauf der 6-monatigen Antragsfrist (vgl. Nr. 7 Beschlussniederschrift) ein – also nach dem 18.5.2006 -, kann eine Aufenthaltserlaubnis auf Grundlage der IMK-Regelung nicht mehr beantragt werden. Der Aufenthalt dieses Ausländers müsste dann beendet werden, obwohl er nach dem IMK-Beschluss vom 17.11.2006 eigentlich hätte bleiben können. Diese Schwierigkeit sollte man mit der Ausländerbehörde offen besprechen. Das Innenministerium beabsichtigt für diese Fälle noch konkrete Handlungsanweisungen zu geben. Dies erübrigt sich in Fällen, in denen bereits eine Niederlassungserlaubnis gemäß § 26 Abs. 4

⁵ vgl. hierzu ergänzende Hinweise des Innenministeriums Baden-Württemberg vom 4.12.2006, zu Nr. 1

⁶ dies lässt sich schließen aus den Hinweisen des IM BW v. 4.12.2006, zu Nr. 1.1 e); auch der IMK-Beschluss selbst verlangt nicht einen geduldeten oder gestatteten Aufenthalt, sondern stellt allein auf den tatsächlichen Aufenthalt ab. Problematisch dürfte aber der Nachweis sein (Zeugenaussagen, etc.).

⁷ Bei Asylbewerbern tritt die Ausreisepflicht mit Ablehnung bzw. einem Monat nach Unanfechtbarkeit der Ablehnung des Asylantrages ein. Ein Folgeantrag, der zu keiner Durchführung eines neuen Asylverfahrens führt, lässt die bestehende Ausreisepflicht nicht entfallen. In der Regel dürfte bei den meisten Asylbewerbern, die sich bereits seit langem im Verfahren befinden, eine Ausreisepflicht bestehen.

⁸ Vgl. dazu Infoblatt zum Widerrufsverfahren, abrufbar unter <http://www.ekiba.de/referat-5> unter „Migration und Islam“, „Informationen für die Beratung“

AufenthG erteilt werden kann⁹. Das Vorgehen in solchen Fällen sollte auf jeden Fall mit einer Beratungsstelle oder einem/r Rechtsanwalt/in besprochen werden.

2.2. Stichtag

2.2.1. Maßgeblicher Stichtag

Begünstigt von der Regelung ist, wer vor dem maßgeblichen Stichtag eingereist ist und sich seitdem ununterbrochen in Deutschland aufhält (vgl. 3.1 der Beschlussniederschrift).

Der günstigere Stichtag - **Einreise vor dem 18.11.2000**¹⁰ - gilt für Ausländer/innen, die mindestens ein minderjähriges Kind haben, das am 17.11.2006^{11,12} den Kindergarten¹³ oder die Schule besucht und – laut der Anordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg - mit diesem/r in häuslicher Gemeinschaft¹⁴ lebt.¹⁵ Einbezogen sind auch minderjährige Kinder, die die Schule zu diesem Zeitpunkt bereits ordnungsgemäß abgeschlossen haben¹⁶.

Der Ausländer selbst muss sich seitdem ununterbrochen im Bundesgebiet aufhalten; nach dem Wortlaut ist nicht erforderlich, dass sich auch das Kind seit 6 Jahren ununterbrochen in Deutschland aufhält; dieses muss nur den Kindergarten oder die Schule besuchen (siehe dazu auch Nr. 2 Abs. 2 der Anordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg¹⁷).

Reiste ein Ehepaar zu unterschiedlichen Zeitpunkten ins Bundesgebiet ein, ist es ausreichend, wenn ein Ehepartner die Mindestaufenthaltszeit erreicht. In diesem Falle ist es unschädlich, wenn der Ehegatte, der die erforderliche Aufenthaltszeit vorweisen kann, nicht auch derjenige ist, der in einem dauerhaften Beschäftigungsverhältnis steht.¹⁸

Nach dem Beschluss selbst scheint der günstigere Stichtag nicht für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge zu gelten.¹⁹ Eine Schlechterstellung dieser Kinder und Ju-

⁹ Vgl. Informationsblatt „Informationsblatt Änderungen durch das Zuwanderungsgesetz für Flüchtlinge...“, abrufbar unter <http://www.ekiba.de/referat-5> unter „Migration und Islam“, „Informationen für die Beratung“

¹⁰ Die gesetzliche Bleiberechtsregelung sieht einen Einreisestichtag seit 1.7.2001 vor.

¹¹ Hier Konkretisierung unter 1.1 der Anordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg

¹² In anderen Bundesländern teilweise anders geregelt, in Hamburg (siehe Weisung Hamburg unter 1.1) kann der Kindergartenbesuch oder der Schulbesuch noch bis zum 30.9.2007 nachgewiesen werden.

¹³ Kindergärten in diesem Sinne sind nach den erg. Hinweisen des IM BW v. 4.12.2006, zu Nr. 1.1 f) Einrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 2 des Kindertagesbetreuungsgesetzes, die von Kindern vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt besucht werden können.

¹⁴ Darauf stellt der IMK-Beschluss selbst nicht ab; BVerfGE 80,81 (92), InfAuslR 1989,74 spricht dafür, allein auf das Bestehen einer „Beistands- und Erziehungsgemeinschaft“ abzustellen, vgl. Dr. Reinhard Marx in Erläuterungen zum Bleiberechtsbeschluss vom 17.11.2006, 3 c) – aa).

¹⁵ Hier Unterschied zur gesetzlichen Bleiberechtsregelung; siehe Infoblatt zur gesetzlichen Bleiberechtsregelung.

¹⁶ 1.1. Abs. 2 der Anordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg; eine ordnungsgemäß abgeschlossene Schule setzt nach den erg. Hinweisen des IM BW v. 4.12.2006, zu Nr. 1.1 g) einen Schulabschluss mit entsprechendem Zeugnis voraus.

¹⁷ vgl. hierzu auch erg. Hinweise des IM BW v. 4.12.2006, zu Nr. 1.1 b)

¹⁸ vgl. hierzu auch erg. Hinweise des IM BW v. 4.12.2006, zu Nr. 1.1 d)

¹⁹ Hier Unterschied zur gesetzlichen Bleiberechtsregelung; siehe Infoblatt zur gesetzlichen Bleiberechtsregelung.

gendlichen im Vergleich zu anderen Kindern und Jugendlichen mit Eltern wäre verfassungsrechtlich höchst bedenklich. Die Berliner Weisung zur Umsetzung der Bleiberechtsregelung stellt daher klar, dass der günstigere Stichtag auch für diese Personengruppe gilt.

In den anderen Fällen muss der Ausländer vor dem **18.11.1998**²⁰ eingereist sein und sich seit 8 Jahren ununterbrochen im Bundesgebiet aufhalten.

Der Aufenthalt muss nicht notwendigerweise ein gestatteter oder nur geduldeter Aufenthalt gewesen sein. Auch - ungeachtet des Aufenthaltszwecks – sind Zeiten mit Aufenthaltserlaubnis anrechenbar. Personen, die sich vorübergehend rechtmäßig hier aufgehalten haben, sollen nicht schlechter gestellt sein als durchgängig Geduldete²¹.

2.2.2. Begriff „ununterbrochener“ Aufenthalt

Kurzfristige erlaubte Auslandsreisen sind unschädlich (vgl. 1.1 der Anordnung des Innenministeriums BW). Schwierig zu beurteilen sind Fälle, in denen der Ausländer in einen anderen Dublin-Staat weitergereist ist und dann nach den Regelungen des Dubliner Übereinkommens wieder zurück überstellt wurde. Ist der Integrationsprozess nicht unterbrochen, spricht dieser Gesichtspunkt aus kirchlicher Sicht dafür, einen kurzen vorübergehenden Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat als unschädlich anzusehen.²²

2.3. Erwerbstätigkeit und Lebensunterhaltssicherung

Hinweis:

Die Aufenthaltserlaubnis „auf Probe“ nach der gesetzlichen Bleiberechtsregelung gem. § 104a Abs. 1 AufenthG wird zunächst unabhängig davon erteilt, ob der Ausländer erwerbstätig oder der Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln gesichert ist. Erst im Hinblick auf die Verlängerung über den 31.12.2009 hinaus ist entscheidend, ob der Lebensunterhalt im Zeitraum zwischen der Erteilung und dem 31.12.2009 überwiegend eigenständig durch Erwerbstätigkeit gesichert war oder mindestens seit dem 1.4.2009 nicht nur vorübergehend eigenständig gesichert ist. Sobald der Lebensunterhalt durch Erwerbstätigkeit gesichert ist, ist die Aufenthaltserlaubnis nicht mehr auf der Grundlage des § 104a Abs. 1 AufenthG, sondern gemäß § 23 Abs. 1 AufenthG zu erteilen. Es sollte immer geprüft werden, ob nicht schon nach den Kriterien der gesetzlichen Bleiberechtsregelung die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis möglich ist. Diese Aufenthaltserlaubnis berechtigt bereits kraft Gesetzes (§ 104a Abs. 4 S. 2 AufenthG) zur Ausübung der Erwerbstätigkeit (unselbständige und selbständige Tätigkeit). Einer Beteiligung der Agentur für Arbeit bedarf es in diesen Fällen nicht.

²⁰ Bei der gesetzlichen Bleiberechtsregelung: seit 1.7.1999; siehe hierzu Infoblatt gesetzliche Bleiberechtsregelung.

²¹ vgl. hierzu ergänzende Hinweise des Innenministeriums Baden-Württemberg vom 4.12.2006, zu Nr. 1.1 a)

²² so Dr. Reinhard Marx in Erläuterungen zum Bleiberechtsbeschluss vom 17.11.2006, 3 b).

2.3.1. „Dauerhaftes legales Beschäftigungsverhältnis“

Voraussetzung für das Greifen der IMK-Bleiberechtsregelung ist grundsätzlich ein dauerhaftes legales Beschäftigungsverhältnis, das aber auch noch bis zum 30.9.2007 begründet werden kann (vgl. 2.3.4). Legal ist das Beschäftigungsverhältnis, soweit die Ausländerbehörde hierfür die Erwerbstätigkeit erlaubt hat bzw. erlauben könnte (siehe dazu 2.3.4).²³ Es können auch mehrere Beschäftigungsverhältnisse zusammengerechnet werden.

Angesichts der Häufigkeit von befristeten Arbeitsverträgen im Wirtschaftsleben reichen auch befristete Arbeitsverträge aus, wenn eine Verlängerung durchaus branchenüblich ist. Hier wird kein anderer Maßstab angewandt als sonst bei § 2 Abs. 3 AufenthG üblich.²⁴

Bei Auszubildenden ist zu berücksichtigen, dass als Beschäftigungsverhältnis auch die mit dem Ziel der späteren Übernahme in ein Arbeitsverhältnis eingegangenen Berufsausbildungsverhältnisse gelten, sofern eine konkrete Perspektive für eine Dauerbeschäftigung gegeben ist.²⁵

Auch saisonale Tätigkeiten können ausreichend sein, sofern das Arbeitseinkommen unter Berücksichtigung des während der Unterbrechungen gezahlten Arbeitslosengeldes I für den Lebensunterhalt ausreicht.²⁶

2.3.2. Lebensunterhaltssicherung für die Familie

Wichtig ist, dass durch die Erwerbstätigkeit(en) der Familienmitglieder der Lebensunterhalt unabhängig von Sozialleistungen gesichert werden kann. § 2 Abs. 3 definiert allgemein für den Anwendungsbereich des Aufenthaltsgesetzes und damit auch für § 23 Abs. 1 AufenthG, wann dies der Fall ist. Entscheidend ist demnach, dass bei Zusammenrechnung aller zu berücksichtigenden eigenen Mittel, keine öffentlichen Leistungen bezogen werden müssen²⁷. Als „schädliche“ öffentliche Mittel gelten allgemein solche, die steuerfinanziert sind. Das sind vor allem Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII, nach dem AsylbLG oder Wohngeld²⁸. Das Familieneinkommen muss bei Zusammenrechnung so hoch sein, dass kein Leistungsanspruch nach dem SGB II bzw. SGB XII besteht. Auch muss ausreichender Krankenversicherungs-

²³ vgl. hierzu Infoblatt „Zugang zur Arbeit“, abrufbar unter <http://www.ekiba.de/referat-5> unter „Migration und Islam“, „Informationen für die Beratung“

²⁴ vgl. zu diesen 2.3.2 der vorläufigen allgemeinen Anwendungshinweise des BMI zum AufenthG; ausdrücklich so auch 1.2. Abs. 2 der Anordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg; nach den erg. Hinweisen des IM BW v. 4.12.2006, zu Nr. 1.2 g) ist dies eine Entscheidung im Einzelfall.

²⁵ vgl. 1.3 der Anordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg.

²⁶ so auch ausdrücklich die erg. Hinweise des IM BW v. 4.12.2006, zu Nr. 1.2 f)

²⁷ Nach den erg. Hinweisen des IM BW v. 4.12.2006, zu Nr. 1.2 a) ist es nicht ausreichend, wenn lediglich festgestellt wird, dass kein Leistungsbezug vorliegt.

²⁸ So ausdrücklich die erg. Hinweise des IM BW v. 4.12.2006, zu Nr. 1.2 b). Die Härtefallkommission Baden-Württemberg dagegen spricht teilweise auch bei Wohngeldbezug bzw. einem bestehenden Anspruch auf Wohngeld Härtefallersuchen aus; siehe dazu Tätigkeitsbericht der Härtefallkommission.

schutz bestehen.²⁹ Nach der Einreise volljährig gewordene Kinder werden nicht in die Bedarfsberechnung eingestellt³⁰; sie können jedoch eingestellt werden, wenn sie in die Bleiberechtsregelung einbezogen werden können, noch unverheiratet sind und mit den Eltern in häuslicher Gemeinschaft leben und zum Familieneinkommen beitragen.³¹

Wichtig ist, dass gemäß § 2 Abs. 3 S. 2 AufenthG dem Einkommen aus Erwerbstätigkeit Kindergeld, der Kinderzuschlag sowie das Elterngeld, das das frühere Erziehungsgeld ersetzt hat, als eigene Mittel hinzuzurechnen sind. Im Wortlaut von § 2 Abs. 3 S. 2 AufenthG wurde mittlerweile klargestellt, dass sowohl das Elterngeld als auch der Kinderzuschlag als unschädliche Mittel anzusehen sind. Da davon auszugehen ist, dass der Gesetzgeber generell familienpolitische Transferzahlungen zu den eigenen Mitteln rechnen wollte, ist auch das Landeserziehungsgeld, das es nur in Baden-Württemberg und Bayern gibt, also eine solche Leistung anzusehen.

Geduldete Personen sind vom Kindergeldbezug und Erziehungsgeld- bzw. Elterngeldbezug ausgeschlossen, sofern nicht die Gleichbehandlungsgebote in Art. 3 Assoziationsratsbeschluss 3/80 EU-Türkei bzw. in den Mittelmeerabkommen mit Algerien, Marokko, Tunesien oder die Sozialversicherungsabkommen mit den Nachfolgestaaten Jugoslawiens greifen. Bei Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 23 Abs. 1 AufenthG haben sie jedoch – weil die Rückausnahme in den § 1 Abs. 3 BGG bzw. in § 62 Abs. 2 EStG bzw. § 1 Abs. 6 BErzGG und § 1 Abs. 7 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) in diesen Fällen immer greifen dürfte – jedoch einen Anspruch auf Gewährung von Kindergeld, Erziehungsgeld bzw. Elterngeld.³² Das mit Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zu gewährende Kindergeld bzw. Erziehungs- und Elterngeld ist daher den eigenen Mitteln zuzurechnen³³.

Zu den eigenen Mitteln zählen auch auf Beitragsleistungen beruhende Leistungen (wie z.B. Renten) oder Stipendien.

Bitte verwenden Sie das von uns erstellte Berechnungsschema, um festzustellen, ob die erzielten Einkommen zur Lebensunterhaltssicherung ausreichen. Sollte dies nicht der Fall sein, sollten alle Anstrengungen unternommen werden, das Einkommen durch weitere legale Erwerbstätigkeiten zu erhöhen. Hierbei sollte die Frist bis zum 30.9.2007 im Blick behalten werden. Ggf. bietet es sich an, dass Kirchengemeinden/Initiativen etc. mit dem/den Arbeitgeber/n mit Einverständnis der Betroffenen sprechen, um eine Lösung zu finden.

²⁹ Die Regelsätze sind identisch. Für erwerbsfähige Hilfebedürftige und ihre Familienangehörigen wäre das SGB II anzuwenden, da § 1 Abs. 1 Nr. 3 AsylbLG nur Fälle erfasst, die „wegen des Krieges in ihrem Heimatland“ unter eine IMK-Anordnung fallen.

³⁰ Vgl. Dr. Reinhard Marx in Erläuterungen zum Bleiberechtsbeschluss vom 17.11.2006, 4 b), aa) a.E.

³¹ vgl. erg. Hinweise des IM BW v. 4.12.2006, zu Nr. 2 Abs. 1, a)

³² vgl. hierzu Infoblatt über die Anspruchsberechtigung von Ausländern beim Bezug von Kindergeld, Erziehungs- bzw. Elterngeld oder Unterhaltsvorschuss, abrufbar unter <http://www.ekiba.de/referat-5> unter „Migration und Islam“, „Informationen für die Beratung“

³³ so auch ausdrücklich die erg. Hinweise des IM BW v. 4.12.2006, zu Nr. 1.2 c)

2.3.3. Zukunftsprognose

Voraussetzung ist nach der Beschlussniederschrift, dass der Lebensunterhalt nicht nur gesichert „ist“, sondern auch „zu erwarten ist, dass er in Zukunft gesichert ist“. Solange nicht bereits bei Erteilung der Aufenthaltserlaubnis abzusehen ist, dass die Lebensunterhaltsicherung bereits in Kürze wieder wegfallen wird, wird man von einer positiven Zukunftsprognose ausgehen können. Es wäre systemwidrig, wenn man hier im Hinblick auf die Zukunftssicherung so hohe oder sogar höhere Anforderungen stellen würde als bei der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis gemäß § 9 oder § 26 Abs. 4 AufenthG, schließlich handelt es sich bei der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 23 Abs. 1 AufenthG nur um einen befristeten Aufenthaltstitel, dessen Verlängerung immer davon abhängt, dass die Voraussetzung der Lebensunterhaltssicherung weiter vorliegt. Ob das Arbeitsverhältnis zu einer auskömmlichen Rente führt, ist unbeachtlich³⁴.

2.3.4. Frist zur Arbeitsplatzsuche bis 30.09.2007

Die gesetzliche Bleiberechtsregelung sieht die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis vor, die zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit schon kraft Gesetzes berechtigt, auch wenn der Lebensunterhalt noch nicht gesichert ist. Soweit die gesetzliche Bleiberechtsregelung greift, ist zur Arbeitsplatzsuche eine Aufenthaltserlaubnis gem. § 104a AufenthG zu erteilen, bei gesichertem Lebensunterhalt eine Aufenthaltserlaubnis gem. § 23 Abs. 1 AufenthG.

Die IMK-Regelung unterscheidet zwei Fälle:

Ist der Lebensunterhalt bereits jetzt durch eine legale Erwerbstätigkeit gesichert, erhält die Familie/der Ausländer die Aufenthaltserlaubnis gemäß § 23 AufenthG, wenn die weiteren Voraussetzungen vorliegen.

Ist der Lebensunterhalt nicht oder noch nicht im vollen Umfang gesichert, gilt die Regelung in Nr. 9 der Beschlussniederschrift. Die Duldung wird bis zum 30.9.2007 verlängert, um die Arbeitsplatzsuche zu ermöglichen, **soweit ansonsten die Voraussetzungen für die Bleiberechtsregelung vorliegen.**

Achtung:

Erfüllt eine Familie/ein Ausländer den maßgeblichen Stichtag, scheitert die Erteilung der AE gem. § 23 Abs. 1 AufenthG aus Sicht der Ausländerbehörde/des Regierungspräsidiums z.B. an den Ausschlussgründen und wird daher keine Duldung gemäß Nr. 9 der Beschlussniederschrift erteilt. Wird die Duldung mit einem sog. Erlöschensvermerk (z.B. „erlischt bei Bekanntgabe des Flugtermins“) ausgestellt, kann **akute Abschiebegefahr** bestehen, wenn diese praktisch durchführbar ist. Bitte lassen Sie sich in solchen Fällen vom Regierungspräsidium (schriftlich) bestätigen, dass bis Ende September 2007 keine Abschiebung erfolgt.

³⁴ so auch ausdrücklich die erg. Hinweise des IM BW v. 4.12.2006, zu Nr. 1.2 e)

Der Ausländer/die Familie hat bis spätestens zu diesem Datum Zeit einen/mehrere Arbeitgeber zu finden. Wichtig ist, dass der potenzielle Arbeitgeber über die Modalitäten der Bleiberechtsregelung informiert ist, insbesondere darüber, dass **keine Vorrangprüfung und keine Prüfung der Arbeitsbedingungen** mehr stattfindet; auch die Arbeitsbedingungen werden in der Regel nicht mehr geprüft. Der Arbeitgeber kann diese Person also auch beschäftigen, wenn Deutsche, andere EU-Bürger oder Ausländer mit unbeschränktem Arbeitsmarktzugang für die Stelle in Betracht kommen. Allerdings sollte Tariflohn bezahlt werden, da im Einzelfall die Agentur für Arbeit noch angefragt werden kann, ob die Arbeitsbedingungen eingehalten sind.

Soweit eine Duldung nach dieser Regelung erteilt wird, ist die Duldung gemäß § 61 Abs. 1 S. 1 AufenthG räumlich auf das Gebiet von Baden-Württemberg zu beschränken. Der Ausländer kann prinzipiell auch außerhalb seines Residenzpflichtbereiches eine Erwerbstätigkeit finden. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass die Ausländerbehörde entweder für die Arbeitsplatzsuche die räumliche Beschränkung entsprechend erweitert. Eine andere Möglichkeit ist, dass die Ausländerbehörde zum Zwecke der Arbeitsplatzsuche bzw. zum Führen von Vorstellungsgesprächen im Einzelfall Residenzpflichtbefreiungen erteilt. Es ist dringend zu raten, dass Ausländer die bestehenden Residenzpflichtbeschränkungen beachten und ggf. jeweils die Residenzpflichtbefreiung beantragen.³⁵

Das Verfahren gestaltet sich dann wie folgt³⁶:

- Der/die Arbeitgeber schließen mit dem/r Ausländer/in einen Arbeitsvertrag unter der Bedingung, dass die Beschäftigungserlaubnis erteilt wird bzw. geben eine verbindliche Einstellungszusage ab. Aus dem Arbeitsvertrag bzw. der Zusage sollte sich ergeben, dass der Arbeitgeber den/die Ausländer/die Ausländerin dauerhaft beschäftigen möchte; gleichzeitig sind wichtig: Angaben zur Art der Tätigkeit, zum Beschäftigungsumfang, eine Bestätigung, dass Tariflohn bezahlt wird und zum Brutto- und möglichst auch dem Nettoverdienst, der erzielt werden wird.
- Gleichzeitig sollte der Arbeitgeber das Formular „Antrag für eine Beschäftigungserlaubnis“ für diesen Ausländer ausfüllen.
- Die Ausländerbehörde prüft dann, ob im Falle der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis mit diesen Erwerbstätigkeiten der Lebensunterhalt gesichert wäre und ob die Einstellungszusage hinreichend verbindlich ist.
- Wenn das bejaht wird, entscheidet die Ausländerbehörde – wenn die weiteren Voraussetzungen der Bleiberechtsregelung vorliegen -, dass eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 23 Abs. 1 AufenthG erteilt werden kann.
- Die Agentur für Arbeit muss seit Mai 2007 nicht mehr beteiligt werden, da eine generelle Zustimmung durch die Regionaldirektion Baden-Württemberg der Bundesagentur für Arbeit erteilt wurde.³⁷

³⁵ Bei Schwierigkeiten bitten wir um Rückmeldung.

³⁶ so auch ausdrücklich die erg. Hinweise des IM BW v. 4.12.2006, zu Nr. 4, d); bei bereits bestehenden Arbeitsverhältnissen muss die Agentur für Arbeit nicht mehr beteiligt werden.

³⁷ Schreiben des Innenministeriums Baden-Württemberg vom 7.5.2007.

- **Eine Vorrangprüfung und Prüfung der Arbeitsbedingungen findet nicht statt (§ 9 BeschVfV)!** Ebenso entfällt seit Mai 2007 die Prüfung der Arbeitsbedingungen (ob Tariflohn bezahlt wird).
- Die Ausländerbehörde erteilt die Aufenthaltserlaubnis mit der Beschäftigungserlaubnis.

Hinweis: Sofern der Ausländer die Beschäftigung wechseln möchte, ist dies problemlos möglich.

Achtung: Auch wenn bis zum 30.9.2007 Arbeit gesucht werden kann, gilt die Antragsfrist bis zum 18.5.2007. Es sollte daher – auch wenn noch keine Arbeitsplatzzusage vorliegt, der Antrag auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach dem IMK-Beschluss unbedingt vor dieser Frist gestellt werden.

2.3.5. Ausnahmen bei der Lebensunterhaltssicherung

2.3.5.1. Auszubildende

Die Regelung greift bei Auszubildenden im anerkannten Lehrberuf. 3.2.1. verlangt allerdings ein dauerhaftes Beschäftigungsverhältnis, wobei hier auch eine Berufsausbildung reicht mit dem „Ziel der späteren Übernahme“. In diesen Fällen sind ergänzende Ansprüche auf SGB II unschädlich, wenn zu erwarten ist, dass nach Abschluss der Berufsausbildung der Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln gesichert werden kann.

2.3.5.2. Familien mit Kindern und vorübergehendem Leistungsbezug

Bei Familien mit Kindern ist der vorübergehende ergänzende Leistungsbezug unschädlich.³⁸ Bei der Ermessensausübung ist in diesem Kontext zu prüfen, ob im Hinblick auf den besonderen verfassungsrechtlichen Schutz von Ehe und Familie (Art. 6 Abs. 1 und 2 GG), dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und dem Sozialstaatsprinzip eine Abweichung vom Regelversagungsgrund des § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG in Betracht kommt.³⁹ Der Begriff „vorübergehend“ ist in Bezug auf Kriterium Kinder zu sehen. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass die eigenständige Bestreitung des Lebensunterhalts erschwert sein kann, wenn Kinder vorhanden sind. Somit besteht auch keine feste zeitliche Grenze bezüglich der Frage, was unter „vorübergehend“ zu verstehen ist⁴⁰.

³⁸ Vgl. dazu Protokoll des Gesprächs des Berliner Flüchtlingsrats mit Staatssekretär Freise, Innenbehörde Berlin, am 20.11.2006; www.fluechtlingsrat-berlin.de; danach soll auf der IMK Einigkeit bestanden haben, dass auch ein über 6 Monate hinaus gehender, vorübergehender ergänzender Leistungsbezug bei Familien mit Kindern unschädlich ist. Laut Nr. 1.1.2 der Hamburger Weisung genügt der Nachweis einer Geringverdiener-Tätigkeit auf 400-Euro-Basis

³⁹ Vgl. VGH BW, InfAuslR 1999, 133 (135) u. BVerwG, InfAuslR 1996, 168 (169)

⁴⁰ so wörtlich die erg. Hinweise des IM BW v. 4.12.2006, zu Nr. 1.2 d)

2.3.5.3. Alleinerziehende und vorübergehender Leistungsbezug

Eine Ausnahme betrifft allein Erziehende mit Kindern, die vorübergehend auf Sozialleistungen angewiesen sind. Zur Auslegung des Begriffes „vorübergehend“ siehe 2.3.5.2⁴¹. Im Gegensatz zu den Familien mit Kindern ist bei Alleinerziehenden auch denkbar, dass volle Leistungen bezogen werden. Es ist also auch der nicht nur ergänzende Leistungsbezug von der Ausnahmevorschrift erfasst.⁴² Die Ausnahme greift aber nur, wenn nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II die Arbeitsaufnahme nicht zumutbar ist. Dieser lautet:

„Dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen ist jede Arbeit zumutbar, es sei denn, dass...

3. die Ausübung der Arbeit die Erziehung seines Kindes oder des Kindes seines Partners gefährden würde; die Erziehung eines Kindes, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, ist in der Regel nicht gefährdet, soweit seine Betreuung in einer Tageseinrichtung oder in Tagespflege im Sinne der Vorschriften des Achten Buches oder auf sonstige Weise sichergestellt ist; die zuständigen kommunalen Träger sollen darauf hinwirken, dass erwerbsfähigen Erziehenden vorrangig ein Platz zur Tagesbetreuung des Kindes angeboten wird.“

2.3.5.4. Erwerbsunfähige Personen

Eine weitere Ausnahme betrifft erwerbsunfähige Personen. Hier geht es um Erwerbsunfähigkeit im Sinne des Rentenrechts. Allerdings greift diese Ausnahme nur, wenn der Lebensunterhalt einschließlich der erforderlichen Betreuung und Pflege ohne Leistungen der öffentlichen Hand sichergestellt ist, es sei denn, dass über eine Rente die Kosten gedeckt sind.

2.3.5.5. Personen ab 65 Jahren

Bei Personen ab 65 Jahren greift ebenfalls eventuell eine Ausnahme, wenn

- es im Herkunftsland keine Familienangehörigen mehr gibt, dafür aber
- die Person im Bundesgebiet Angehörige (Kinder oder Enkel) mit einem dauerhaften Aufenthalt bzw. deutscher Staatsangehörigkeit hat.

Die Ausnahme greift auch hier nur, wenn keine „schädlichen“ Sozialleistungen in Anspruch genommen werden müssen. Unproblematisch sind – sicherlich seltene Fälle – in denen der Lebensunterhalt einschl. Krankenversicherungsschutz durch den Bezug von Renten sichergestellt ist.

Achtung: Verpflichtungserklärungen⁴³ von Angehörigen sind eine Art Bürgschaft mit erheblichen finanziellen Risiken. Angehörige sollten solche nur unterschreiben, wenn die Personen eine ausreichende Krankenversicherung haben, ansonsten besteht das Risiko des wirtschaftlichen Ruins der Person, die die Verpflichtungserklärung unterschreibt! Auf jeden Fall sollte vor Unterschrift die Beratung durch einen Anwalt erfolgen, um das Risiko im Einzelfall abzuklären.

⁴¹ so die erg. Hinweise des IM BW v. 4.12.2006, zu Nr. 1.2 d)

⁴² Hier gab es zunächst in der Anordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg ein redaktionelles Versehen; mit Schreiben vom 22.11.2006 wurde die Anordnung nochmals versandt u. der Wortlaut an dieser Stelle entsprechend dem IMK-Beschluss gefasst.

⁴³ Nach den erg. Hinweisen des IM BW v. 4.12.2006, zu Nr. 1.2 j) dürfte bei Personen, die unter diese Ausnahmeregelung fallen, häufiger eine Verpflichtungserklärung verlangt werden. Sie ist nicht unbedingt zwingend.

2.4. Integrationskriterien

2.4.1. Wohnraum

Nach 4.1. der Beschlussniederschrift ist ausreichender Wohnraum nachzuweisen. Nach Sinn u. Zweck der Regelung soll sichergestellt sein, dass Ausländer, die von der Regelung profitieren, in angemessenen Wohnverhältnissen leben. Entscheidend ist, dass im nahen zeitlichen Zusammenhang mit Erteilung der Aufenthaltserlaubnis diese Voraussetzung dann erfüllt werden kann. § 2 Abs. 4 AufenthG bestimmt unter Bezugnahme auf die Mindestquadratmeterzahlen für den sozialen Wohnungsbau, wieviel Quadratmeter Wohnfläche pro Person zur Verfügung stehen müssen, wobei Kinder bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres nicht mitgezählt werden (§ 2 Abs. 4 S. 3 AufenthG). Baden-Württemberg hält es für ausreichend, wenn ein Wohnraum von zumindest 9 m² pro Person nachgewiesen wird, für Kinder unter 6 Jahren von zumindest 6 m² ⁴⁴. In der Regel werden ca. 12 qm Wohnfläche pro Person zugrunde gelegt. Die Unterbringung in einer kommunalen Unterkunft steht der Erfüllung des Wohnraumerfordernisses nicht entgegen, sofern es sich um eine abgeschlossene Wohnung handelt, und die Kosten aus eigenen Mitteln bestritten werden (Nr. 1.5 der Anordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg). Bei der Beurteilung wird ein großzügiger Maßstab angelegt. Sofern eine Duldung nach der Bleiberechtsregelung erteilt werden soll, müssen die Wohnungskosten nicht aus eigenen Mitteln bestritten werden. ⁴⁵

2.4.2. Schulbesuch

Bezüglich aller schulpflichtigen Kinder muss durch Zeugnisvorlage bzw. Bescheinigung der Schule nachgewiesen werden, dass diese die Schule besuchen. Eine positive Schulabschlussprognose kann verlangt werden. Nach Nr. 1.4 der Anordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg, muss der tatsächliche Schulbesuch aller Kinder für den gesamten Zeitraum zwischen dem Beginn und dem Ende des schulpflichtigen Alters (im Bundesgebiet) durch Zeugnisvorlage nachgewiesen werden. Eine Schulabschlussprognose kann insbesondere dann zur Ergänzung der Zeugnisse verlangt werden, wenn die Zeugnisvorlage allein keine hinreichende Bewertung der schulischen Integration ermöglicht. ⁴⁶

2.4.3. Deutsche Sprachkenntnisse

Alle Personen, die nach dieser Regelung eine Aufenthaltserlaubnis erhalten sollen, müssen bis spätestens zum 30.09.2007 nachweisen, dass ihre mündlichen Deutsch-Sprachkenntnisse mindestens der Stufe A 2 des GERR (Europäischer Referenzrahmen über Sprachkenntnisse) ⁴⁷ entsprechen. Dieses Sprachniveau wird definiert wie folgt:

⁴⁴ erg. Hinweise des IM BW v. 4.12.2006, zu Nr. 1.5, a)

⁴⁵ erg. Hinweise des IM BW v. 4.12.2006, zu Nr. 4 c)

⁴⁶ erg. Hinweise des IM BW v. 4.12.2006, zu Nr. 1.4

⁴⁷ vgl. zur Beschreibung des Sprachniveaus A2 <http://www.goethe.de/z/50/commeuro/303.htm> - „elementare Sprachverwendung“

„Kann Sätze und häufig gebrauchte Ausdrücke verstehen, die mit Bereichen von ganz unmittelbarer Bedeutung zusammenhängen (z.B. Informationen zur Person und zur Familie, Einkaufen, Arbeit, nähere Umgebung). Kann sich in einfachen, routinemäßigen Situationen verständigen, in denen es um einen einfachen und direkten Austausch von Informationen über vertraute und geläufige Dinge geht. Kann mit einfachen Mitteln die eigene Herkunft und Ausbildung, die direkte Umgebung und Dinge im Zusammenhang mit unmittelbaren Bedürfnissen beschreiben.“

Die Stufe A 2 entspricht der Formulierung „sich auf einfache Art in deutscher Sprache mündlich verständigen können“ und liegt deutlich unter dem Niveau von B 1, das für die Einbürgerung bzw. die Niederlassungserlaubnis nachzuweisen ist. Die anerkannten Sprachkursträger verfügen über Einstufungstests, mit denen ermittelt werden kann, welches Niveau die Deutsch-Sprachkenntnisse haben. Im Regelfall wird die Ausländerbehörde jedoch selbst beurteilen, ob das Niveau der Stufe A 2 vorhanden ist. In Zweifelsfällen kann die Vorlage einer Bescheinigung eines anerkannten Sprachkursträgers verlangt werden. Bei Kindern, die im Bundesgebiet eine Schule besuchen bzw. besucht haben, wird sich das Vorliegen der erforderlichen Sprachkenntnisse regelmäßig an Hand der Zeugnisse beurteilen lassen.⁴⁸

Hat eine oder haben alle Personen, die von der Regelung begünstigt wären, noch nicht mündliche Deutsch-Sprachkenntnisse von mindestens „A 2“, können diese noch bis zum 30.9.2007 erworben und nachgewiesen werden.

Nach Nr. 1.6 der Anordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg, kann je nach Einzelfall eine Fristsetzung bis zum 30. September 2007 unter Zurückstellung der Entscheidung über den Antrag erfolgen oder nach Abschnitt III. Abs. 4 der Anordnung verfahren werden. Danach können mit den Betroffenen vor der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis Integrationsgespräche geführt und Integrationsvereinbarungen getroffen werden. In diesem Falle kann eine Aufenthaltserlaubnis zunächst für sechs Monate erteilt und deren Verlängerung von der Einhaltung der Integrationsverpflichtung abhängig gemacht werden.⁴⁹

Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 23 Abs. 1 AufenthG können u.E. auf der Grundlage von § 44 Abs. 4 AufenthG vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge eine Teilnahmeberechtigung für einen Integrationskurs erhalten. Sie sollten diesen dann sofort besuchen, um die Sprachkenntnisse so zu verbessern, dass bis spätestens 30.9.2007 das Niveau A 2 erworben wird (Formulare zur Beantragung der Teilnahmeberechtigung sind zu finden unter <http://www.bamf.de>).

Von der Voraussetzung wird abgesehen, wenn der Ausländer die mündlichen A 2-Deutschsprachkenntnisse wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung nicht erfüllen kann.

⁴⁸ erg. Hinweise des IM BW v. 4.12.2006, zu Nr. 1.6, b)

⁴⁹ Die Berliner Weisung (Zu Nr. 4.3) geht davon aus, dass die Aufenthaltserlaubnis erteilt wird und dann die Deutsch-Sprachkenntnisse nachgewiesen werden müssen.

2.5. Einbeziehung volljähriger Kinder/von Familienangehörigen

Einbeziehung von Ehegatten und minderjährigen Kindern

In die Bleiberechtsregelung sind nach Nr. 2 der Anordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg zunächst einbezogen der Ehegatte und die minderjährigen Kinder, auch wenn ihr Aufenthalt weniger als sechs bzw. acht Jahre beträgt. Bei Ehegatten, die selbst nicht bereits die Voraussetzungen für die Anwendung der Bleiberechtsregelung erfüllen, beschränkt die baden-württembergische Anordnung die Einbeziehung auf am 17.11.2006 bestehende Ehen. Darüber hinaus ist ein Familiennachzug nur unter den Voraussetzungen der §§ 27ff AufenthG i.V.m. §§ 5, 10 u. 11 AufenthG möglich.

Einbeziehung von volljährigen Kindern/ bzw. isolierte Lösung für volljährige Kinder

Nach Nr. 5 der Beschlussniederschrift⁵⁰ sind Kinder ab 18 Jahren in die Bleiberechtsregelung einbezogen. Sie müssen

- noch unverheiratet sein⁵¹
- sie müssen bei ihrer Einreise minderjährig gewesen sein **und**
- auf Grund ihrer bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse muss gewährleistet erscheinen, dass sie sich dauerhaft integrieren werden

Baden-Württemberg verlangt, dass diese sich ununterbrochen seit dem 18.11.2000 in Deutschland aufhalten, es dürfen auch keine Ausschlussgründe vorliegen.^{52 53}

Unseres Erachtens müssten auch die Ausnahmen in 3.2.2 der Beschlussniederschrift (insbesondere zur Ausbildung) Anwendung finden können (siehe 2.3.5).

Wichtig ist, dass diese jungen Erwachsenen auch unabhängig davon eine eigene Aufenthaltserlaubnis erhalten, ob ihren Eltern eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird. Das bedeutet: Wenn die Eltern bzw. Familienangehörigen, von denen die Einbeziehung abgeleitet wird, zwar unter die Stichtage fallen, aber z.B. die wirtschaftlichen Voraussetzungen nicht nachweisen können, kann das erwachsene Kind dennoch die Aufenthaltserlaubnis erhalten, wenn seine dauerhafte Integration gesichert erscheint. Einbezogen werden können unseres Erachtens (u.E.) auch die Kinder von Eltern, welche die Erteilungsvoraussetzungen erfüllen, die jedoch einen Antrag wegen eines bereits bestehenden anderweitigen Aufenthaltsrechts für sich selbst nicht stellen⁵⁴.

⁵⁰ So auch Nr. 2 Abs. 3 der Anordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg.

⁵¹ Dr. Reinhard Marx, Erläuterungen zum Bleiberechtsbeschluss vom 17.11.2006, 3 c), bb): Erfüllen beide Ehepartner je für sich den Privilegierungstatbestand, kann im Blick auf Art. 8 EMRK, Art. 6 Abs. 1 u. 2 GG allein die Tatsache der Eheschließung keine Schlechterstellung bewirken.

⁵² Nr. 2 Abs. 3 S. 2 der Anordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg verweist auf Nr. 11 Abs. 2

⁵³ kritisch hierzu Dr. Reinhard Marx in Erläuterungen zum Bleiberechtsbeschluss vom 17.11.2006, 3 c), bb)

⁵⁴ So ausdrücklich die Weisung des Innensensors in Hamburg; Nr. 1.3

Isolierte Lösung für minderjährige Kinder

Vgl. 2.6.6

2.6. Ausschlussgründe

2.6.1. Vorsätzliche Täuschung der Ausländerbehörde über aufenthaltsrechtlich relevante Umstände

Maßgebend allein ist die vorsätzliche Täuschung der Ausländerbehörde, um als Ausschlussgrund gewertet zu werden. Erfolgen falsche Angaben z.B. im Rahmen der Anhörung bei dem Bundesamt, die sich nicht auf die Identität und Staatsangehörigkeit beziehen, ist dies u.E. irrelevant.

Unter Täuschung als aktives Tun versteht man die Nennung unwahrer Tatsachen, insbesondere auf Fragen des Gegenübers. Gezielte Fragen müssen vollständig und richtig beantwortet werden.⁵⁵ Die Täuschung muss einen Irrtum der Ausländerbehörde zur Folge haben, hierfür muss die Täuschungshandlung kausal gewesen sein.

Lediglich Täuschungen über aufenthaltsrechtlich relevante Umstände führen u.E. zum Ausschluss. Gemeint sind hiermit Umstände, die später die Rückführung des ausreisepflichtigen Ausländers erheblich erschweren. Hieraus lässt sich wiederum folgern, dass solche Täuschungen irrelevant sind, die die Aufenthaltsbeendigung des Ausländers gar nicht verzögert haben. Dies gilt u.E. insbesondere für Fälle, in denen die Abschiebung des Ausländers schon aus anderen Gründen nicht hätte erfolgen können⁵⁶.

Erfasst sind nur solche Täuschungshandlungen, die vorsätzlich – also nicht nur fahrlässig – erfolgen. Entscheidend ist u.E., dass der Ausländer wusste, was er tat und zumindest auch erkennen konnte, dass er einen Irrtum erregte, der zur Folge haben kann, dass seine Rückführung später erschwert oder sogar unmöglich wird.

Nach der baden-württembergischen Anordnung sind für diesen Ausschlussgrund vor allem Täuschungen über die Identität oder die Staatsangehörigkeit, je nach Lage des Falles auch über die Volkszugehörigkeit relevant⁵⁷.

2.6.2. Vorsätzliches Hinauszögern oder Behindern behördlicher Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung

Dieser Ausschlussgrund könnte in einer Vielzahl von eigentlich begünstigten Fällen relevant werden. Auch hier werden nur vorsätzliche Handlungen erfasst. Nach Sinn und Zweck der Regelung sollen aber nur Verhaltensweisen sanktioniert werden, die als gewichtige Verstöße gegen ausländerrechtliche Pflichten einzustufen sind.

⁵⁵ Vgl. *Moritz* in: jurisPK-BGB, 3. Aufl 2006, § 123 BGB

⁵⁶ vgl. hierzu auch Anordnung Brandenburg, zu 3.1, wobei zusätzlich auch eine Gesamtbetrachtung verlangt wird, wonach zu berücksichtigen ist, dass falsche Angaben später berücksichtigt wurden, oder dass die Täuschungshandlung sehr lange zurückliegt und seitdem erhebliche Integrationsleistungen erbracht worden sind.

⁵⁷ Nr. 3.1 der Anordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg, erg. Hinweise des IM BW v. 4.12.2006, zu Nr. 3.1

Grundsätzlich ist eine individuelle Bewertung des jeweiligen Einzelfalles unverzichtbar⁵⁸.

Unter behördliche Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung dürften insbesondere fallen: Die Abschiebung selbst, aber auch vorbereitende Maßnahmen, z.B. die Passbeschaffung. Vorsätzlich behindern oder hinauszögern kann ein Ausländer eine solche Maßnahme nur dann, wenn er konkret zu einer bestimmten Handlung aufgefordert wird und diese quasi sabotiert. Die vorsätzliche Behinderungs- und Verzögerungshandlung des Ausländers muss u.E. zusätzlich kausal dafür geworden sein, dass der Ausländer nicht schon abgeschoben werden konnte⁵⁹.

Nr. 3.2 der Anordnung des baden-württembergischen Innenministeriums stellt klar, ein gezieltes und nachhaltiges Unterlaufen der Aufenthaltsbeendigung erforderlich ist, z.B. Vernichten oder Unterdrücken von Urkunden, die beharrliche Verweigerung der Mitwirkung bei der Passbeschaffung, ein renitentes Verhalten bei Vollstreckungsmaßnahmen. Ein gezieltes und nachhaltiges Unterlaufen der Aufenthaltsbeendigung soll in der Regel u.a. dann anzunehmen sein, wenn ein Ausländer untergetaucht und in der Folge zur Fahndung ausgeschrieben worden ist⁶⁰.

Das Ausschöpfen der zur Verfügung stehenden Rechtsmittel dürfte den Ausschlussgrund nicht erfüllen.⁶¹ Eine sukzessive Asylantragstellung oder wiederholte Asylfolgeanträge stellen kein Hinauszögern oder Behindern im Sinne dieses Ausschlussgrundes dar⁶².

Dass die Erwerbstätigkeit bisher gemäß § 11 der BeschVfV untersagt war, ist nicht als Indiz dafür zu werten, dass dieser Ausschlussgrund eingreift; vielmehr ist in dem Fall, dass kein „gezieltes und nachhaltiges Unterlaufen der Aufenthaltsbeendigung“ vorliegt, die Arbeitsaufnahme zu ermöglichen (bei Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ohne Vorrangprüfung).⁶³

2.6.3. Ausweisungsgründe

Das Vorliegen folgender Ausweisungsgründe erfüllt einen Ausschlussgrund. Es muss keine Ausweisung verfügt worden sein. Es werden nur die Ausweisungsgründe des §§ 53 bis 55 AufenthG hier wiedergegeben, auf die 6.3. der Beschlussniederschrift Bezug nimmt, teilweise noch mit Erläuterungen.

§ 53 Zwingende Ausweisung

Ein Ausländer wird ausgewiesen, wenn er

1. wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten rechtskräftig zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt worden ist oder wegen vorsätzlicher Straftaten innerhalb von fünf Jahren zu

⁵⁸ erg. Hinweise des IM BW v. 4.12.2006, zu Nr. 3.2, a)

⁵⁹ So ausdrücklich die Weisung des Innensensors in Hamburg; Nr. 1.7.1

⁶⁰ erg. Hinweise des IM BW v. 4.12.2006, zu Nr. 3.2, a)

⁶¹ siehe Weisung Berlin, zu 6.2

⁶² erg. Hinweise des IM BW v. 4.12.2006, zu Nr. 3.2, e)

⁶³ erg. Hinweise des IM BW v. 4.12.2006, zu Nr. 3.2, b)

mehreren Freiheits- oder Jugendstrafen von zusammen mindestens drei Jahren rechtskräftig verurteilt oder bei der letzten rechtskräftigen Verurteilung Sicherungsverwahrung angeordnet worden ist,

2. wegen einer vorsätzlichen Straftat nach dem Betäubungsmittelgesetz, wegen Landfriedensbruches unter den in § 125a Satz 2 des Strafgesetzbuches genannten Voraussetzungen oder wegen eines im Rahmen einer verbotenen öffentlichen Versammlung oder eines verbotenen Aufzugs begangenen Landfriedensbruches gemäß § 125 des Strafgesetzbuches rechtskräftig zu einer Jugendstrafe von mindestens zwei Jahren oder zu einer Freiheitsstrafe verurteilt und die Vollstreckung der Strafe nicht zur Bewährung ausgesetzt worden ist oder

3. wegen Einschleusens von Ausländern gemäß § 96 oder § 97 rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt und die Vollstreckung der Strafe nicht zur Bewährung ausgesetzt worden ist.

§ 54 Ausweisung im Regelfall

Ein Ausländer wird in der Regel ausgewiesen, wenn

1. er wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten rechtskräftig zu einer Jugendstrafe von mindestens zwei Jahren oder zu einer Freiheitsstrafe verurteilt und die Vollstreckung der Strafe nicht zur Bewährung ausgesetzt worden ist,

2. er wegen Einschleusens von Ausländern gemäß § 96 oder § 97 rechtskräftig verurteilt ist,

3. er den Vorschriften des Betäubungsmittelgesetzes zuwider ohne Erlaubnis Betäubungsmittel anbaut, herstellt, einführt, durchführt oder ausführt, veräußert, an einen anderen abgibt oder in sonstiger Weise in Verkehr bringt oder mit ihnen handelt oder wenn er zu einer solchen Handlung anstiftet oder Beihilfe leistet,

4. er sich im Rahmen einer verbotenen oder aufgelösten öffentlichen Versammlung oder eines verbotenen oder aufgelösten Aufzugs an Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Sachen, die aus einer Menschenmenge in einer die öffentliche Sicherheit gefährdenden Weise mit vereinten Kräften begangen werden, als Täter oder Teilnehmer beteiligt,

5. Tatsachen die Schlussfolgerung rechtfertigen, dass er einer Vereinigung angehört oder angehört hat, die den Terrorismus unterstützt, oder er eine derartige Vereinigung unterstützt oder unterstützt hat; auf zurückliegende Mitgliedschaften oder Unterstützungshandlungen kann die Ausweisung nur gestützt werden, soweit diese eine gegenwärtige Gefährlichkeit begründen,

5a. er die freiheitliche demokratische Grundordnung oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährdet oder sich bei der Verfolgung politischer Ziele an Gewalttätigkeiten beteiligt oder öffentlich zur Gewaltanwendung aufruft oder mit Gewaltanwendung droht,

6. er in einer Befragung, die der Klärung von Bedenken gegen die Einreise oder den weiteren Aufenthalt dient, der deutschen Auslandsvertretung oder der Ausländerbehörde gegenüber frühere Aufenthalte in Deutschland oder anderen Staaten verheimlicht oder in wesentlichen Punkten falsche oder unvollständige Angaben über Verbindungen zu Personen oder Organisationen macht, die der Unterstützung des internationalen Terrorismus verdächtig sind; die Ausweisung auf dieser Grundlage ist nur zulässig, wenn der Ausländer vor der Befragung ausdrücklich auf den sicherheitsrechtlichen Zweck der Befragung und die Rechtsfolgen falscher oder unvollständiger Angaben hingewiesen wurde; oder

7. er zu den Leitern eines Vereins gehörte, der unanfechtbar verboten wurde, weil seine Zwecke oder seine Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder er sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung richtet.

§ 55 Ermessensausweisung

(1) Ein Ausländer kann ausgewiesen werden, wenn sein Aufenthalt die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder sonstige erhebliche Interessen der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt.

(2) Ein Ausländer kann nach Absatz 1 insbesondere ausgewiesen werden, wenn er

1. in Verfahren nach diesem Gesetz oder zur Erlangung eines einheitlichen Sichtvermerkes nach Maßgabe des Schengener Durchführungsübereinkommens falsche oder unvollständige Angaben zum Zweck der Erlangung eines Aufenthaltstitels gemacht oder trotz bestehender Rechtspflicht nicht an Maßnahmen der für die Durchfüh-

rung dieses Gesetzes zuständigen Behörden im In- und Ausland mitgewirkt hat, wobei die Ausweisung auf dieser Grundlage nur zulässig ist, wenn der Ausländer vor der Befragung ausdrücklich auf die Rechtsfolgen falscher oder unvollständiger Angaben hingewiesen wurde,

Dieser Ausweisungsgrund greift nur, wenn eine entsprechende Belehrung erfolgte. Dies dürfte in der Praxis meist nicht erfolgt sein. Die baden-württembergische Anordnung verweist hier auf Nr. 3.2, die klar stellt, dass hier ein gezieltes und nachhaltiges Unterlaufen der Aufenthaltsbeendigung erforderlich ist, z.B. Vernichten oder Unterdrücken von Urkunden, die beharrliche Verweigerung der Mitwirkung bei der Passbeschaffung, ein renitentes Verhalten bei Vollstreckungsmaßnahmen. Ist sogar eine Ausweisungsverfügung ergangen (teilweise war dies Praxis in einzelnen Regierungspräsidien) und liegt kein nachhaltiges Unterlaufen der Aufenthaltsbeendigung vor, gibt es für Baden-Württemberg eine spezielle Regelung wie diese Ausweisungsverfügungen aufgehoben werden können.⁶⁴

2. einen nicht nur vereinzelt oder geringfügigen Verstoß gegen Rechtsvorschriften oder gerichtliche oder behördliche Entscheidungen oder Verfügungen begangen oder außerhalb des Bundesgebiets eine Straftat begangen hat, die im Bundesgebiet als vorsätzliche Straftat anzusehen ist,

Nr. 6.4 der Beschlussniederschrift enthält eine Regelung, bis zu welcher Höhe strafrechtliche Verurteilungen irrelevant sind, diese Regelung hat Vorrang.

3. gegen eine für die Ausübung der Gewerbsunzucht geltende Rechtsvorschrift oder behördliche Verfügung verstößt,

4. Heroin, Cocain oder ein vergleichbar gefährliches Betäubungsmittel verbraucht und nicht zu einer erforderlichen seiner Rehabilitation dienenden Behandlung bereit ist oder sich ihr entzieht,

5. durch sein Verhalten die öffentliche Gesundheit gefährdet oder längerfristig obdachlos ist,

auf Nr. 6 bis 7 wird nicht Bezug genommen

8. a) öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen, ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder terroristische Taten von vergleichbarem Gewicht in einer Weise billigt oder dafür wirbt, die geeignet ist, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu stören, oder

b) in einer Weise, die geeignet ist, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu stören, zum Hass gegen Teile der Bevölkerung aufstachelt oder zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen sie auffordert oder die Menschenwürde anderer dadurch angreift, dass er Teile der Bevölkerung beschimpft, böswillig verächtlich macht oder verleumdet.

2.6.4. Straftaten

Unberücksichtigt bleiben zunächst Geldstrafen bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylverfahrensgesetz nur von Ausländern begangen werden können. Dies sind insbesondere Verurteilungen wegen Residenzpflichtverletzungen oder wegen illegaler Einreise oder illegalen Aufenthalts.

Einen Ausschluss stellen im Bundesgebiet begangene vorsätzliche Straftaten dar, also unberücksichtigt bleiben fahrlässige Straftaten. Geldstrafen bis zu 50 Tagessätzen bleiben grundsätzlich außer Betracht, wobei mehrere Geldstrafen, die nicht unter die Sonderregelung oben fallen, zusammengerechnet werden („kumulativ“). Aus dem Wort „bis zu“ ergibt sich u.E., dass auch 50 Tagessätze noch unterhalb der Relevanzschwelle liegen. Erziehungsmaßregeln (Weisungen u. die Anordnung, Hilfen zur Erziehung in Anspruch zu nehmen), die Zuchtmittel⁶⁵ (die Verwarnung, die Erteilung von Auflagen und der Jugendarrest) nach dem Jugendgerichtsgesetz, die vom Cha-

⁶⁴ vgl. dazu erg. Hinweise des IM BW v. 4.12.2006, zu Nr. 3.2, c)

⁶⁵ Gemäß § 12 JGG haben die Zuchtmittel ausdrücklich nicht die Rechtswirkung von Strafen

rakter her unterhalb von Geldstrafen im Erwachsenenstrafrecht angesiedelt sind, müssten ebenfalls außer Betracht bleiben.

Zu beachten ist in diesem Kontext insbesondere das Verwertungsverbot in § 51 Bundeszentralregistergesetz⁶⁶. Danach dürfen die Tat und die Verurteilung dem Betroffenen im Rechtsverkehr nicht mehr vorgehalten und nicht zu seinem Nachteil verwertet werden, wenn die Eintragung über eine Verurteilung im Register getilgt worden ist oder sie zu tilgen ist. Deshalb sind die Tilgungsfristen relevant, die sich in § 46 BZRG finden:

„§ 46 Länge der Tilgungsfrist

(1) Die Tilgungsfrist beträgt

1. fünf Jahre bei Verurteilungen

a) zu Geldstrafe von nicht mehr als neunzig Tagessätzen, wenn keine Freiheitsstrafe, kein Strafarrrest und keine Jugendstrafe im Register eingetragen ist,

b) zu Freiheitsstrafe oder Strafarrrest von nicht mehr als drei Monaten, wenn im Register keine weitere Strafe eingetragen ist,

c) zu Jugendstrafe von nicht mehr als einem Jahr,

d) zu Jugendstrafe von nicht mehr als zwei Jahren, wenn die Vollstreckung der Strafe oder eines Strafrestes gerichtlich oder im Gnadenweg zur Bewährung ausgesetzt worden ist,

e) zu Jugendstrafe von mehr als zwei Jahren, wenn ein Strafrest nach Ablauf der Bewährungszeit gerichtlich oder im Gnadenweg erlassen worden ist,

f) zu Jugendstrafe, wenn der Strafmakel gerichtlich oder im Gnadenweg als beseitigt erklärt worden ist,

g) durch welche eine Maßnahme (§ 11 Abs. 1 Nr. 8 des Strafgesetzbuchs) mit Ausnahme der Sperre für die Erteilung einer Fahrerlaubnis für immer und des Berufsverbots für immer, eine Nebenstrafe oder eine Nebenfolge allein oder in Verbindung miteinander oder in Verbindung mit Erziehungsmaßnahmen oder Zuchtmitteln angeordnet worden ist,

2. zehn Jahre bei Verurteilungen zu

a) Geldstrafe und Freiheitsstrafe oder Strafarrrest von nicht mehr als drei Monaten, wenn die Voraussetzungen der Nummer 1 Buchstaben a und b nicht vorliegen,

b) Freiheitsstrafe oder Strafarrrest von mehr als drei Monaten, aber nicht mehr als einem Jahr, wenn die Vollstreckung der Strafe oder eines Strafrestes gerichtlich oder im Gnadenweg zur Bewährung ausgesetzt worden und im Register nicht außerdem Freiheitsstrafe, Strafarrrest oder Jugendstrafe eingetragen ist,

c) Jugendstrafe von mehr als einem Jahr, außer in den Fällen der Nummer 1 Buchstaben d bis f,

3. zwanzig Jahre bei Verurteilungen

wegen einer Straftat nach den §§ 174 bis 180 oder 182 des Strafgesetzbuches zu einer Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe von mehr als einem Jahr,

4. fünfzehn Jahre
in allen übrigen Fällen.

(2) Die Aussetzung der Strafe oder eines Strafrestes zur Bewährung oder die Beseitigung des Strafmakels bleiben bei der Berechnung der Frist unberücksichtigt, wenn diese Entscheidungen widerrufen worden sind.

⁶⁶ so ausdrücklich auch Nr. 3.3 der Anordnung des baden-württembergischen Innenministeriums; auch VG Freiburg, 2. Kammer, Urt. v. 23.10.2002 - 2 K 218/01, juris; Bay. VGH, Beschl. v. 27.08.2003 - 24 ZB 03.1734, juris; der für die Anwendung von § 51 BZRG auf den Zeitpunkt der Behördenentscheidung abstellt.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstabe e, Nr. 2 Buchstabe c, Nr. 3, Nr. 4 verlängert sich die Frist um die Dauer der Freiheitsstrafe, der für den Fall der Uneinbringlichkeit der Vermögensstrafe bestimmten Ersatzfreiheitsstrafe, des Strafarrrestes oder der Jugendstrafe.

§ 47 Feststellung der Frist und Ablaufhemmung

(1) Für die Feststellung und Berechnung der Frist gelten die §§ 35, 36 entsprechend.

(2) Die Tilgungsfrist läuft nicht ab, solange sich aus dem Register ergibt, dass die Vollstreckung einer Strafe oder eine der in § 61 des Strafgesetzbuchs aufgeführten Maßregeln der Besserung und Sicherung noch nicht erledigt oder die Strafe noch nicht erlassen ist. § 37 Abs. 1 gilt entsprechend.

(3) Sind im Register mehrere Verurteilungen eingetragen, so ist die Tilgung einer Eintragung erst zulässig, wenn für alle Verurteilungen die Voraussetzungen der Tilgung vorliegen. Die Eintragung einer Verurteilung, durch die eine Sperre für die Erteilung der Fahrerlaubnis für immer angeordnet worden ist, hindert die Tilgung anderer Verurteilungen nur, wenn zugleich auf eine Strafe erkannt worden ist, für die allein die Tilgungsfrist nach § 46 noch nicht abgelaufen wäre.

2.6.5. Bezüge zum Extremismus oder Terrorismus

Ein Ausschlussgrund sind auch Bezüge zum Extremismus oder Terrorismus.

Vor der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis sind bei bestimmten sog. „Problemstaaten“ Anfragen an das Landesamt für Verfassungsschutz zu richten⁶⁷, sofern der Ausländer/die Ausländerin im Zeitpunkt der Entscheidung 16 Jahre und 6 Monate alt oder älter sind.

Eine bloße PKK-Selbsterklärung stellt in der Regel für sich allein noch keinen Ausschlussgrund dar. Kommen weitere Erkenntnisse hinzu, ist eine nähere Einzelfallbewertung erforderlich⁶⁸.

2.6.6. Auswirkung auf die anderen Familienmitglieder

Erfüllt ein Familienmitglied den Ausschlussgrund von Straftaten, ist die ganze Familie grundsätzlich von der Bleiberechtsregelung ausgeschlossen. Nach dem Wortlaut des Beschlusses der Innenministerkonferenz gilt diese Regelung nur für den Ausschluss von Straftaten. Baden-Württemberg wie auch einige andere Bundesländer gehen davon aus, dass auch in den anderen Fällen das Erfüllen des Ausschlussgrundes durch ein Elternteil grundsätzlich dazu führt, dass die ganze Familie von der Bleiberechtsregelung ausgeschlossen ist.

In Ausnahmefällen ist es möglich entsprechend dem Rechtsgedanken in § 37 Abs. 1 AufenthG älteren Kindern, die noch nicht volljährig sind, einen Verbleib im Bundesgebiet zu ermöglichen, wenn für die Eltern wegen des Ausschlussgrundes die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nicht in Betracht kommt. Hierzu regelt die Anordnung des baden-württembergischen Innenministeriums unter 3.5:

⁶⁷ nach III. Abs. 3 der Anordnung des baden-württembergischen Innenministeriums, entsprechend der Verwaltungsvorschrift zu Anfragen nach § 73 Abs. 2 und 3 AufenthG vom 12. Mai 2006, Az. 4-1310/117 VS-NfD ; dies gilt für alle Personen, die die Staatsangehörigkeit eines der in Anlage 1 zu dieser Verwaltungsvorschrift genannten Staaten besitzen, die staatenlos sind oder deren Staatsangehörigkeit ungeklärt ist, oder die Reisedokumente der palästinensischen Autonomiebehörde besitzen.

⁶⁸ vgl. dazu erg. Hinweise des IM BW v. 4.12.2006, zu Nr. 3.4, a)

In Ausnahmefällen kann minderjährigen Kindern ein Bleiberecht auch allein, das heißt ohne die Eltern eingeräumt werden, wenn

- sie sich am 17. November 2006 seit mindestens acht Jahren ununterbrochen im Bundesgebiet aufhalten und das 15. Lebensjahr vollendet haben,
- sichergestellt ist, dass für sie keine Sozialleistungen in Anspruch genommen werden,
- die Erfordernisse Schulbesuch und ausreichender Wohnraum erfüllt sind
- es gewährleistet erscheint, dass sie sich auf Grund ihrer bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse dauerhaft integrieren werden, und
- ihre Betreuung im Bundesgebiet gewährleistet ist.

Die Ausschlussgründe Ausweisung, Straftaten und Bezüge zum Extremismus und Terrorismus gelten entsprechend.

2.6.7. Die gesetzlichen Erteilungsverbote gemäß §§ 10 und §§ 11 AufenthaltG

Die Ablehnung eines Asylantrages als „offensichtlich unbegründet“ in bestimmten Fällen sowie eine bestandskräftig verfügte Ausweisung (nicht gemeint: die einfache Aufforderung zur Ausreise)⁶⁹ oder die durchgeführte Abschiebung führen gemäß §§ 10 Abs. 3 und 11 AufenthaltG dazu, dass ein Aufenthaltstitel nicht erteilt werden darf. Im Fall des § 10 Abs. 3 AufenthaltG muss zunächst die Ausreise erfolgen. Bei der Sperrwirkung nach § 11 AufenthaltG zunächst die Befristung der Wirkung der Ausweisung bzw. Abschiebung, wobei die Frist erst mit der Ausreise zu laufen beginnt. Die Berliner Weisung zur IMK-Regelung stellt klar, dass die Sperrwirkungen des § 10 Abs. 3 S. 2 sowie des § 11 Abs. 1 S. 1 AufenthaltG nicht gelten⁷⁰. In Baden-Württemberg ist im Hinblick auf § 10 Abs. 3 AufenthaltG zu beachten, dass dieser der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach der Bleiberechtsregelung nur dann entgegen steht, wenn hinsichtlich aller betroffenen Personen (Eltern, minderjährige Kinder und ebenfalls einbezogene inzwischen volljährige Kinder, soweit diese noch in häuslicher Gemeinschaft mit den Eltern leben) der Asylantrag nach § 30 Abs. 3 AsylVfG abgelehnt wurde.⁷¹

In Fällen von vor dem maßgeblichen Einreise-Stichtag erfolgten Abschiebungen dürfte es regelmäßig möglich sein, zu einer Befristung der Wirkung der Abschiebung zu kommen.⁷²

2.7. Integrationsgespräche und Integrationsvereinbarungen

Die Anordnungen der Länder können vorsehen, dass Integrationsgespräche geführt und auch Integrationsvereinbarungen getroffen werden. Unzulässig dürfte es sein, durch diese – quasi durch die Hintertür – weitere verschärfte Voraussetzungen einzuführen. Laut der Anordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg betrifft dies Fälle mit noch nicht erreichten mündlichen Deutschsprachkenntnissen nach dem Niveau A 2 (vgl. 2.4.3).

⁶⁹ In der Verfügung der Ausländerbehörde wird dann der Begriff „Sie werden aus dem Bundesgebiet ausgewiesen“ verwendet; diese Verfügung muss bestandskräftig geworden sein.

⁷⁰ Vgl. dort Zu Nr. 6.1 bis 6.6; die Praxis in Baden-Württemberg ist derzeit noch nicht bekannt.

⁷¹ vgl. erg. Hinweise des IM BW v. 4.12.2006, zu Nr. 2 Abs. 1, c)

⁷² vgl. erg. Hinweise des IM BW v. 4.12.2006, zu Nr. 3.2, d)

3. Die Antragstellung – Verfahren

3.1. Die Antragstellung – Verfahren - Antragsfrist

Der Antrag ist bei der örtlichen Ausländerbehörde zu stellen. Zu beachten ist die Antragsfrist: Der Antrag muss unbedingt **bis zum 18.5.2007** gestellt werden (vgl. Nr. 7 Beschlussniederschrift). Der Antrag sollte so gestellt werden, dass später im Zweifelsfall nachgewiesen werden kann, dass der Antrag rechtzeitig gestellt wurde (falls nicht sowieso kurzfristig die AE erteilt wird, könnte man um eine Eingangsbestätigung bitten oder Faxnachweis aufbewahren). Es empfiehlt sich, dass Initiativen, Beratungsstellen den Fall mit der Ausländerbehörde intensiv besprechen, um herauszufinden, ob diese Hinderungsgründe für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 23 AufenthG bestehen.

Nach Nr. III Abs. 5 der Anordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg bedarf die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis⁷³ der Zustimmung des Regierungspräsidiums. Es empfiehlt sich daher, auch mit diesem den Fall zu besprechen. Im Gegensatz dazu entscheidet über die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach der gesetzlichen Bleiberechtsregelung die örtliche Ausländerbehörde, ohne dass eine Zustimmung des Regierungspräsidiums nötig ist. Eine Ausnahme gilt nur insoweit, als eine besondere Härte beim Ehegatten eines wegen Straftaten ausgeschlossenen Ausländers gemäß § 104a Abs. 3 S. 2 bejaht werden soll. Das Regierungspräsidium – die Bezirksstelle für Asyl - wird bei der gesetzlichen Bleiberechtsregelung ansonsten nur beteiligt, um festzustellen, ob dort Informationen über Versagungsgründe nach § 104a Abs. 1 Nr. 4 AufenthG vorliegen. Die Abfrage, ob dort Informationen vorliegen, dient aber nur dazu, dass die Ausländerbehörde in Kenntnis aller relevanten Umstände entscheidet, sie entscheidet allerdings selbstständig ohne an die Auffassung des Regierungspräsidiums gebunden zu sein. Insoweit sollte immer geprüft werden, ob nicht schon nach den Kriterien der gesetzlichen Bleiberechtsregelung die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis gemäß § 23 Abs. 1 AufenthG (§ 104a Abs. 1 S. 2 AufenthG) möglich ist. Dann kann auf die Zustimmung durch das Regierungspräsidium verzichtet und das Verfahren erheblich vereinfacht werden. Auch berechtigt in diesen Fällen die Aufenthaltserlaubnis bereits kraft Gesetzes (§ 104a Abs. 4 S. 2 AufenthG) zur Ausübung der Erwerbstätigkeit (unselbständige und selbständige Tätigkeit). Einer Beteiligung der Agentur für Arbeit bedarf es in diesen Fällen nicht.

3.2. Erfüllen der Passpflicht

Die Passpflicht nach § 3 AufenthG muss erfüllt sein. Personen, die über keinen gültigen Pass verfügen, sind anzuhalten, sich einen gültigen Pass zu beschaffen, soweit dies nicht unmöglich oder im Einzelfall unzumutbar ist (vgl. § 48 AufenthG, § 5 AufenthV).⁷⁴ Besitzt eine Person, die sonst alle Voraussetzungen dieser Regelung erfüllt, keinen gültigen Pass oder anerkannten Passersatz, sollte ihr eine Zusicherung zur Vorlage bei ihrer Heimatvertretung erteilt werden, wonach ihr bei Vorlage eines

⁷³ Die Erteilung der Duldung nach dieser Regelung bedarf nicht der Zustimmung des Regierungspräsidiums.

⁷⁴ Nr. I 4. der Anordnung des baden-württembergischen Innenministeriums.

Passes eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird⁷⁵. Einige Auslandsvertretungen verlangen die Vorlage einer solchen Bescheinigung, um überhaupt einen Pass ausstellen zu können.

3.3. Abschluss anhängiger Verfahren

Anhängige Verfahren, die auf den weiteren Verbleib im Bundesgebiet gerichtet sind, müssen innerhalb der Antragsfrist (**also bis zum 18.5.2007**) zum Abschluss gebracht werden. Wichtig ist, dass die Ausländerbehörde zunächst in der Akte vermerkt bzw. schriftlich zusichert, dass ggf. bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen (z.B. Vorlage des Nationalpasses bzw. Nachweis, um erfolglose Bemühungen) die Aufenthaltserlaubnis gemäß § 23 Abs. 1 AufenthG erteilt wird, wenn die anhängigen Verfahren zurückgenommen werden. Die Rücknahme von gerichtlichen Rechtsmitteln kann nicht rückgängig gemacht werden, wenn später die Aufenthaltserlaubnis dann doch nicht erteilt wird. Zum Vorgehen bei anhängigem Härtefallkommissionsverfahren siehe unter Nr. 4.

3.4. Achtung: Möglicherweise trotz Antrag akute Abschiebegefahr

Der Antrag auf die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 23 Abs. 1 AufenthG hat keine aufschiebende Wirkung. Bei abgelehnten Asylbewerbern ist zu beachten, dass die Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung in der Regel bereits viele Jahre früher Bestandteil des Bundesamtsbescheides war. Ist diese Ausreiseaufforderung vollziehbar geworden⁷⁶, dann lässt die Erteilung einer Duldung die Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht nicht entfallen. Enthält die Duldung einen sog. Erlöschensvermerk (z.B. „erlischt mit Bekanntgabe des Flugtermins“) kann auch bei noch gültiger Duldung abgeschoben werden..

Sofern die Ausländerbehörde/das Regierungspräsidium der Auffassung ist, dass einzelne Voraussetzungen der Bleiberechtsregelung nicht vorliegen, insbesondere die Ausschlussgründe erfüllt sind, ist durchaus denkbar, dass die Abschiebung durchgeführt wird. Ist eine Zusicherung des Regierungspräsidiums, dass nicht abgeschoben wird, nicht zu erhalten, könnte eventuell über eine Petition oder eine Eingabe an die Härtefallkommission nachgedacht werden. Wichtig: Es sollten keine Anträge gestellt werden, die später als Ausschlussgründe bei der Bleiberechtsregelung interpretiert werden könnten.

3.5. Widerspruchverfahren/Gerichtlicher Rechtsschutz

Gegen die Ablehnung des Antrags auf die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch eingelegt, gegen den Widerspruchsbescheid innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Wichtig: Die Verfahren haben keine aufschiebende Wirkung. Ggf. müsste

⁷⁵ Siehe Berliner Weisung, S. 4 unter „Passpflicht“

⁷⁶ Vgl. hierzu Infoblatt „Beratung von Asylsuchenden“, abrufbar unter <http://www.ekiba.de/referat-5> unter „Migration und Islam“, „Informationen für die Beratung“

parallel zum Hauptsacheverfahren ein Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz beim Verwaltungsgericht gestellt werden.

Im Hinblick auf die Erfolgsaussichten ist jedoch zu bedenken, dass die Möglichkeit der gerichtlichen Überprüfung von Entscheidungen der Ausländerbehörden im Hinblick auf die Auslegung von Anordnungen gemäß § 23 Abs. 1 AufenthG nur eingeschränkt möglich ist. Das BVerwG⁷⁷ hat hierzu entschieden:

„Anordnungen des Landesinnenministeriums gemäß § 23 Abs. 1 AufenthG sind keine Rechtssätze oder wie solche zu behandeln. Sie sind nicht wie eine Rechtsvorschrift aus sich heraus, sondern als Willenserklärung der obersten Landesbehörde unter Berücksichtigung des wirklichen Willens des Erklärenden und ihrer tatsächlichen Handhabung, d.h. der vom Urheber gebilligten oder geduldeten tatsächlichen Verwaltungspraxis auszulegen und anzuwenden ist. Bei Unklarheiten hat die Ausländerbehörde den wirklichen Willen der obersten Landesbehörde - erforderlichenfalls durch Rückfrage - zu ermitteln. Weicht die Ausländerbehörde von der landeseinheitlichen Handhabung der Anordnung ab, so erwächst dem Ausländer aus Art. 3 Abs. 1 GG ein gerichtlich durchsetzbarer Anspruch auf Gleichbehandlung nach Maßgabe der tatsächlichen Anwendung der Anordnung. Denn es ist gerade der Sinn der Regelung, eine einheitliche Anwendung innerhalb eines Bundeslandes zu erreichen. Die Gerichte haben deshalb nachzuprüfen, ob der Gleichheitssatz bei der Anwendung innerhalb des Geltungsbereichs der Anordnung gewahrt worden ist.“

⁷⁷ BVerwG 1. Senat, Urt. v. 19.09.2000 - 1 C 19/99, juris.

4. Bleiberechtsregelung und Härtefallkommission

4.1. Vorgehen bei anhängigem Verfahren bei der Härtefallkommission

Der Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis setzt ein Verwaltungsverfahren in Gang, das auf den weiteren Aufenthalt des Ausländers im Bundesgebiet gerichtet ist. Damit würde automatisch ein Nichtbefassungsgrund für die Härtefallkommission eintreten. Sofern der Vorsitzende die Befassung mit der Eingabe ablehnt, weil ein Nichtbefassungsgrund gemäß § 4 Abs. 2 HFKomVO vorliegt, ist eine erneute Eingabe zulässig, da der Nichtbefassungsgrund des § 4 Abs. 2 Nr. 6 HFKomVO nur greift, wenn sich die Kommission mit dem Fall befasst hat.

Die Geschäftsstelle hat in allen anhängigen Verfahren, in denen von den Stichtagen her die Bleiberechtsregelung greifen könnte, die Ausländerbehörden um ergänzende Stellungnahmen gebeten, ob eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 23 Abs. 1 AufenthG nach der IMK-Regelung erteilt werden kann bzw. weshalb nicht.

Es ist deshalb in den bei der HFK anhängigen Verfahren ratsam, mit der Ausländerbehörde Kontakt aufzunehmen u. mit dieser zu besprechen, ob der Fall über die IMK-Anordnung gelöst werden kann – ohne bereits gleich einen förmlichen Antrag zu stellen. Sofern die Ausländerbehörde zu der Auffassung gelangt, dass eine Aufenthaltserlaubnis gemäß der IMK-Anordnung erteilt werden kann, sollte diese zunächst mit dem Regierungspräsidium abklären, ob das RP eine Zustimmung erteilen wird. Hilfreich wäre es, wenn das Ergebnis der Vorprüfung/der Besprechung in den Akten vermerkt wird. Der förmliche Antrag kann dann problemlos gestellt werden und der Geschäftsstelle der Härtefallkommission mitgeteilt werden, dass sich die Eingabe damit erledigt hat. Ggf. könnte die Ausländerbehörde auch kurz schriftlich bestätigen, dass die Aufenthaltserlaubnis gemäß § 23 AufenthG erteilt werden wird, sobald ein gültiger Pass vorgelegt wird (bzw. der Nachweis erbracht wird, dass dieser nicht zumutbar zu erlangen ist) und das Verfahren bei der Härtefallkommission für erledigt erklärt wird. Denkbar wäre auch, dass die Ausländerbehörde der Geschäftsstelle der Härtefallkommission eine entsprechende Mitteilung macht (diese ist dann auch aktenkundig).

Sollte die Ausländerbehörde/das RP die Auffassung vertreten, dass eine Erteilung der Aufenthaltserlaubnis auf der Grundlage der Bleiberechtsregelung nicht in Betracht kommt, ist es sicher sinnvoll, den Fall mit einer Beratungsstelle oder einem/r Rechtsanwalt/-wältin zu besprechen.

Sollte die Ausländerbehörde der Härtefallkommission mitteilen, dass sie der Auffassung ist, dass die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis gemäß § 23 Abs. 1 AufenthG nicht möglich ist, ist es wichtig, die Eingabe an die Härtefallkommission aufrechtzuerhalten und dieser gegenüber ausführlich darzustellen,

- weshalb die Härtefallkommission ein Ersuchen an den Innenminister richten soll, obwohl der Fall nach der IMK-Anordnung nicht gelöst werden kann. Leitfrage: Welche gewichtigen Gründe sprechen dafür, trotz Nicht-Vorliegens der Voraussetzungen der IMK-Anordnung, ein Bleiberecht aus Härtefallgründen zu gewähren?

- Weshalb bestimmte Gesichtspunkte anders bewertet werden als die Ausländerbehörde diese in ihrer Entscheidung gewertet hat.

Bitte beachten Sie in diesen Fällen unbedingt die Hinweise in unserem Reader für Eingaben zur Härtefallkommission.

Sofern zunächst nur eine Duldung (ohne Erlöschensvermerk) erteilt werden kann, weil der/die Ausländer/in/die Familie eigentlich unter die Bleiberechtsregelung fällt, aber zunächst einen Arbeitsplatz nachweisen muss, der den Lebensunterhalt der Familie sichern kann, ist es notwendig den Antrag auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis gemäß § 23 Abs. 1 AufenthG vor Ablauf der Antragsfrist zu stellen, also bis zum 18.5.2007! In diesen Fällen spricht viel dafür dann die anhängige Eingabe zunächst in Absprache mit der Geschäftsstelle der Härtefallkommission zurückzunehmen. Wichtig wäre hier, die notwendige Arbeitsplatzzusage rechtzeitig zu erhalten, um unter die Bleiberechtsregelung zu fallen. Fällt die Person/die Familie dann nicht unter die Bleiberechtsregelung, weil sie bis zum 30.09.2007 die notwendige/n Arbeitsplatzzusage/n nicht nachweisen kann, ist es zwar möglich die Härtefallkommission erneut anzurufen, die Erfolgchancen könnten dann aber eventuell nicht sehr hoch sein, zumal wenn der Lebensunterhalt nicht aus eigenen Mitteln gesichert werden kann (Regelausschlussgrund nach der Härtefallkommissionsverordnung!!!).

4.2. Härtefalleingabe, wenn Abschiebegefahr trotz Antrag auf eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 23 Abs. 1 AufenthG

Da das Verfahren vor der Härtefallkommission unter den Voraussetzungen des § 5 HFKomV aufschiebende Wirkung hat, könnte es sinnvoll sein, eine Eingabe an die Härtefallkommission zu stellen, auch wenn der Fall über die IMK-Anordnung gelöst werden könnte und zu befürchten ist, dass der Ausländer abgeschoben wird, weil das Regierungspräsidium das Vorliegen der Voraussetzungen für die Erteilung nach § 23 Abs. 1 AufenthG verneint. Wenn jedoch ein Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 23 Abs. 1 AufenthG gestellt ist, liegt für das Härtefallkommissionsverfahren gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 ein Nichtbefassungsgrund vor. Bei einem solchen Vorgehen, wäre gegenüber der Kommission ähnlich wie unter 4.1 ausführlich darzustellen, weshalb der Fall über die Bleiberechtsregelung gelöst werden könnte und weshalb trotz Nicht-Vorliegens der Voraussetzungen der IMK-Anordnung ein Härtefallersuchen ausgesprochen werden soll.

4.3. Härtefalleingabe, wenn keine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 23 Abs. 1 nach Bleiberechtsregelung zu erlangen

Hier könnte überlegt werden, eine Härtefalleingabe zu machen, wenn gewichtige Gründe für das Vorliegen eines individuellen Härtefalles sprechen. Wichtig ist zu begründen, weshalb der Fall als individueller Härtefall angesehen werden soll, obwohl er nicht in den Anwendungsbereich der IMK-Anordnung fällt. Dabei ist auch zu bedenken, dass solche „Altfälle“ nach dem Willen der Innenministerkonferenz gerade kein Bleiberecht bekommen sollten. Deshalb ist wichtig darzustellen, was das Besondere an dem Fall ist, dass er doch ein Bleiberecht benötigt, obwohl die IMK für diese Personengruppe generell kein Bleiberecht gewähren wollte.

5. Status mit einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 23 Abs. 1 AufenthG

Familiennachzug:

Unter den Voraussetzungen der §§ 27ff AufenthG i.V.m. § 5 AufenthG u. § 10 u. 11 AufenthG kann Angehörigen der Kernfamilie (Ehegatten und minderjährigen Kindern) ebenfalls eine Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen erteilt werden, bzw. dem Familiennachzug zugestimmt werden, sofern diese nicht ebenfalls über die Anordnung eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 23 Abs. 1 AufenthG erhalten haben/konnten. Nach § 29 Abs. 3 AufenthG darf die Aufenthaltserlaubnis nur aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen Deutschlands erteilt werden. Allerdings sind hierbei bei der Auslegung die Schutzwirkungen von Art. 6 GG und Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention zu berücksichtigen. Ist die Herstellung der Ehe bzw. der Familieneinheit im Heimatland nicht zumutbar (das dürfte bei den sog. „Altfällen“ regelmäßig anzunehmen sein), ist daher ein humanitärer Grund anzunehmen. Auch sind die Bestimmungen der Familienzusammenführungsrichtlinie zu beachten, die mit Ablauf der Umsetzungsfrist am 3.10.2005 unmittelbar anwendbar geworden ist, sofern die dortigen Rechtspositionen noch nicht in das deutsche Recht übernommen wurden.

Leistungsbezug:

Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 23 AufenthG, die auf einer Bleiberechtsregelung basiert, fallen nicht unter § 1 Nr. 3 AsylbLG, weil die IMK-Anordnung nicht wegen eines Krieges im Heimatland erfolgte. Folglich fallen sie in den Anwendungsbereich des SGB II und SGB XII. Allerdings ist grundsätzlich (Ausnahmen siehe 2.3.5.) Voraussetzung – auch für die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis gemäß § 23 Abs. 1 AufenthG – dass der Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln gesichert ist. Deshalb ist die Beantragung von Leistungen nach SGB II oder SGB XII in diesen Fällen alles andere als ratsam.

Kindergeld, Erziehungsgeld, Elterngeld

Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 23 AufenthG müssten – soweit die allgemeinen Voraussetzungen für diese Leistungen vorliegen – Kindergeld, Erziehungsgeld bzw. ab 1.1.2007 Elterngeld beziehen können. Zwar sind Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 23 AufenthG gemäß § 62 EStG, § 1 BKGG, § 1 BErzGG, § 1 BEEG von diesen Leistungen ausgeschlossen. Diese Regelungen enthalten jeweils jedoch eine sog. Rückausnahme, dass der Ausschluss regelmäßig nicht greift, wenn der Ausländer sich bereits länger als 3 Jahre erlaubt, geduldet oder gestattet im Bundesgebiet aufhält und erwerbstätig ist oder in Elternzeit ist oder SGB-III-Leistungen (Arbeitslosengeld I) erhält. Diese Rückausnahme dürfte in Fällen nach § 23 AufenthG aufgrund der IMK-Anordnung vom 17.11.2006 regelmäßig greifen. Weitere Einzelheiten sind erläutert im Informationsblatt zum Kindergeld, Erziehungsgeld, Elterngeld⁷⁸

⁷⁸ Siehe <http://www.ekiba.de/referat-5> unter „Migration u. Islam“, „Für die Beratung“

6. Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis und Verfestigung des Aufenthaltes

Die Aufenthaltserlaubnis gemäß § 23 Abs. 1 AufenthG, die nach diesem IMK-Beschluss erteilt wird, kann längstens für eine Dauer von 2 Jahren erteilt werden. Gemäß § 8 AufenthG und der ausdrücklichen Bestimmung in Nr. 7 der Beschlussniederschrift ist erforderlich, dass die Voraussetzungen für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis auch erfüllt werden müssen, wenn es um die Verlängerung geht. Das gilt insbesondere für die Frage der Lebensunterhaltssicherung aus eigenen Mitteln. **Es sollte daher unbedingt vermieden werden, SGB-II-Leistungen zu beantragen** (es sei denn Ausnahmefall nach 2.3.5).

Auf das Merkmal der dauerhaften Beschäftigung kann bei zwischenzeitlichem Eintritt in den Ruhestand verzichtet werden, sofern der Lebensunterhalt durch Rentenbezug ausreichend gesichert ist⁷⁹. Gerade bei älteren Personen, die jetzt erst die Erwerbstätigkeit aufnehmen, dürften hier große Schwierigkeiten bei der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis bestehen.

Die Begünstigten der Regelung sollten unmittelbar nach Erteilung der Aufenthaltserlaubnis gemäß § 23 Abs. 1 AufenthG prüfen, wann die Voraussetzungen für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis gemäß § 26 Abs. 4 erfüllt sind. § 26 Abs. 4 AufenthG regelt, dass die Niederlassungserlaubnis bei Inhabern einer humanitären Aufenthaltserlaubnis – also auch der AE gem. § 23 Abs. 1 AufenthG – erteilt werden kann (Ermessen), wenn der Ausländer die Aufenthaltserlaubnis seit 7 Jahren besitzt. Die Zeiten eines vorangegangenen Asylverfahrens werden angerechnet. Die Zeiten des Besitzes einer Aufenthaltsbefugnis und einer Duldung vor dem 1.1.2005 werden gemäß der Übergangsvorschrift des § 102 Abs. 2 AufenthG ebenfalls angerechnet.

§ 26 Abs. 4 verlangt, dass die Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 AufenthG vorliegen. Wenn der Ausländer vor dem 1.1.2005 nicht im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsbefugnis war, greift die Übergangsvorschrift des § 104 Abs. 2 nicht, so dass 5 Jahre Rentenversicherungszeiten und ausreichende deutsche Sprachkenntnisse (B 1 – Niveau!) und Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung regelmäßig nachgewiesen werden müssen. Abweichungen kommen nur im Hinblick auf den Ehegatten (vgl. § 9 Abs. 3 AufenthG) u. bei Krankheit u. Behinderung in Betracht (§ 9 Abs. 2 S. 2 u. 6 AufenthG). Bei den Deutsch-Sprachkenntnissen gibt es eine Abweichung, wenn kein Anspruch auf einen Integrationskurs bestand (§ 9 Abs. 2 S. 5 AufenthG); ein Anspruch besteht nach § 44 Abs. 1 AufenthG bei Inhabern einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 23 Abs. 1 AufenthG nicht.

Mit der Niederlassungserlaubnis wäre ein Abgleiten in einen SGB-II-Leistungsbezug nicht mehr problematisch.

Nach Erteilung der Niederlassungserlaubnis dürften wohl auch schon die Voraussetzungen für eine Einbürgerung gemäß § 10 Staatsangehörigkeitsgesetz vorliegen.

⁷⁹ so III Abs. 7 der Anordnung des baden-württembergischen Innenministeriums

7. Erfahrungsaustausch

Bitte melden Sie uns Ihre Erfahrungen mit der Anwendung der Bleiberechtsregelung in Baden-Württemberg zurück. Dies gilt insbesondere, wenn aus Ihrer Sicht die Voraussetzungen der Bleiberechtsregelung erfüllt sind, die Ausländerbehörde dies aber anders beurteilt. Interessiert sind wir genauso an Fällen, in denen eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 23 Abs. 1 AufenthG erteilt wird.

Bitte beachten Sie – Wichtig:

*Dieser Reader ist auf der Grundlage von Diskussionen unter Rechtsanwälten/innen und Sozialarbeiter/innen erstellt worden. Die Bleiberechtsregelung ist erst wenige Tage alt. In dem Informationsblatt ist unser derzeitiger Erkenntnisstand wiedergegeben. Eine Haftung für Druck- und inhaltliche Fehler ist ausgeschlossen. **Dieser Reader kann eine individuelle, persönliche Beratung nicht ersetzen.** Bitte beachten Sie unbedingt die Aktualisierungen dieses Informationsblattes unter <http://www.ekiba.de/referat-5> unter „Migration und Islamfragen“, „Weitere Informationen“. Dort finden Sie auch eine Übersicht der Beratungsstellen in Baden in Ihrer Nähe. Wenn Sie in Württemberg tätig sind, wenden Sie sich wegen Beratung im Einzelfall bitte an das Diakonische Werk Württemberg. Unter der o. g. Internetadresse finden Sie auch die Gesetzestexte und weitere wichtige Informationsblätter mit ausführlicheren Informationen.*

Jürgen Blechinger, Josef Follmann, Mervi Herrala und Ottmar Schickle

Für Fragen stehen Ihnen die Autoren/innen dieses Readers zur Verfügung:

Diakonisches Werk Baden
c/o Evang. Oberkirchenrat
Karlsruhe/Stabsstelle Migration
Referat Migration und Flüchtlinge
Jürgen Blechinger
Blumenstr. 1-7
76133 Karlsruhe
Tel: 0721-9175-521 (Fax: - 529)
Juergen.blechinger@ekiba.de

Diakonisches Werk Württemberg
Evangelischer Migrationsdienst
Württemberg
Referat Flüchtlingshilfen
Ottmar Schickle
Heilbronner Straße 180
70191 Stuttgart
Tel.: 0711-1656-283 (Fax: -277)
schickle.o@diakonie-wuerttemberg.de

Caritasverband für die
Erzdiözese Freiburg e. V.
Abteilung Eingliederungshilfe
Josef Follmann
Alois-Eckert-Straße 6
79111 Freiburg
Tel. 0761/8974-132 (-133) (Fax: -383)
follmann@caritas-dicv-fr.de

Caritasverband der
Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V.
Referat Migration
Mervi Herrala
Strombergstraße 11
70188 Stuttgart
Tel. 0711/2633-1142 (Fax: -1189)
herrala@caritas-dicvrs.de